



GZ: ABT13-170837/2024-85

Graz, am 23.03.2026

Ggst.: Mayer Recycling GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael i.d.
Obersteiermark, § 18b-UVP-G Änderungsverfahren Standort
Süd, Genehmigungsbescheid

**Mayer Recycling GmbH, FN 85742t,
Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark**

**Standort SÜD
Gst.Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in Obersteiermark**

**Änderungsgenehmigung
gemäß § 18b UVP-G**

B E S C H E I D

1. UVP-G

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, ergeht über Antrag vom 08.05.2024 nachstehender

S p r u c h:

I.

Der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, wird gemäß § 18b iVm § 17 UVP-G die **Genehmigung zur Änderung** der bestehenden Behandlungsanlagen auf dem Gst.Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in Obersteiermark (Standort: Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark), nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen gemäß Punkt 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Punkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen

erteilt.

Die Änderung gründet sich auf folgenden Rechtsbestand:

- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.09.2008; GZ: FA13A-11.10-17/2008-15
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2013; GZ: ABT13-11.10-276/2013-9
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.12.2019; GZ: ABT13-11.10-193/2011-87
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.06.2021; GZ: ABT13-269595/2020-12
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.04.2023; GZ: ABT13-121514/2021-36

Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G wird die Frist für die Bauvollendung mit 2 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides festgesetzt.

2. Materiengesetz

2.1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002

II.

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G entfällt eine gesonderte abfallrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

abfallrechtliche Bewilligung

gemäß § 37 Abs 3 Z 5 und Abs 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (kurz AWG 2002) nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen abfallrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Punkt 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Punkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Die abfallrechtliche Bewilligung umfasst die unter Punkt 4.2 angeführten Vorhabenselemente auf dem Grundstück Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in Obersteiermark.

Gemäß der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs 2 AWG 2002 entfällt in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren eine gesonderte baurechtliche Bewilligung; die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes sind mitanzuwenden.

Weiters mitanzuwenden bzw. zu berücksichtigen sind gemäß § 38 Abs 3 AWG 2002 die Belange des 8. Abschnitts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Die Behandlungsanlagen CA01 bzw. die mechanische Splittinganlage MA03 sind IPPC-Anlagen gemäß Anhang 5, Teil 1, Z 3 a) iii) bzw. Z 3 b) ii) AWG 2002. Die Zopfaufbereitungsanlage ist eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5, Teil 1, Z 3 b) iv) AWG 2002.

IPPC-Haupttätigkeiten sind die Abfallvorbehandlung für die Verbrennung bzw. Mitverbrennung und die Behandlung von metallischen Abfällen unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.

3. Einwendungen

Die Einwendung des Herrn Stefan Buchgraber wird als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendung des Herrn Markus Brunner wird als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen.

4. Projektunterlagen und -beschreibung

4.1. Projektunterlagen

Kapitel	Dok. Nr.	Inhalt	Ersteller	Dokumentenname
Ordner 1				
1 Antrag	1.00	Dokumentenverzeichnis	IUT	140825 - 2025-08-14 Dokumentenverzeichnis konsolidiert SÜD.pdf
	1.01	Antragsschreiben	IUT	140825 - 2024-05-06 Antragsschreiben Betriebsanlagenänderung Standort Süd.pdf
	1.02	Abgabe konsolidiertes Projekt	IUT	140825 - 2025-08-14 Weiterführung Verfahren Betriebsanlagenänderung Standort Süd.pdf
2 Technischer Bericht	2.01	Technischer Bericht	IUT	140825 - 2025-08-14 TB Änderungsgenehmigung Standort Süd konsolidiert.pdf
	2.02	Maschinenliste	IUT	140825 - 2024-04-30-Maschinenliste Standort SÜD.pdf
	2.03	Beschreibung Lagerkonzept	IUT	140825 - 2025-02-28 Beschreibung Lagerkonzept Standort Süd Rev 03.pdf
	2.04	SN-Listen Standort Süd	IUT	140825 - 2025-01-20 SN-Liste Standort SÜD Rev. 03 gesamt.pdf
	2.05	Brandschutzkonzept	FireX	140825 - Brandschutzkonzept _T24267_01_00_BSK_gesamt.pdf
	2.06	Projektintegrale Maßnahmen	IUT	140825 - 2025-08-08 projektintegrale Maßnahmen.pdf
3 Bautechnik	3.01	Baubeschreibung	Pichler	140825 - Baubeschreibung anlage süd +überdachung schüttgutverdichter 2025.pdf
	3.02	Flächenberechnung der Zubauten	Pichler	140825 - 01.12.2 BGF Zubau 2023-24.pdf
	3.03	Einreichplan Überdachung Zopfanlage	Pichler	140825 - 01.7.2 EP-Überdachung Zopf 2023.pdf
	3.04	Einreichplan Erweiterung Überdachung CA01	Pichler	140825 - 01.8.1 EP Erweiterung CA01 2023.pdf
	3.05	Einreichplan Überdachung Schüttgutverdichter	Pichler	140825 - 01.12.1 EP-Überdachung Schüttgutverdichter.pdf
	3.06	Grundbuchsauszug	IUT	140825 - 0109658816_100_Grundbuchsauszug_60350_328_A_B_C.pdf
4 Emissionstechnische Beurteilungen	4.01	Lärmtechnische Beurteilung	TB PUFF	140825 - Schalltechnische_Stellungnahme_REV_C_gesamt.pdf
	4.02	Luftreinhaltechnische Beurteilung	LUA	140825 - 2022c23_Mayer_Fertigstellungsanzeige_Luft_Rev4_250214.pdf
	4.03	Messpunkte Schall	TB Puff	140825 - Messpunkte_Schall_2025.pdf
5 Planunterlagen	5.01	Abluftschema	IUT	140825 - 26134-61A-C-Abluftschema CA01.pdf
	5.02	Umladebereich KMF Container	IUT	140825 - 26134-66A-B-Umladebereich KMF Container.pdf
	5.03	Gegenüberstellungsplan CA01	IUT	140825 - 26134-71A-B-Layout Schnitte CA01.pdf
	5.04	Einreichplan Zopfanlage	IUT	140825 - 26134-72A-C-Layout Schnitte Zopfanlage.pdf
	5.05	Gegenüberstellungsplan MA03	IUT	140825 - 26134-73A-B-Gegenüberstellungsplan MA03.pdf
	5.06	Übersichtsplan Standort SÜD	IUT	140825 - 26134-74A-B-Übersichtsplan Süd-Modell.pdf
	5.07	Lagerflächenplan Standort SÜD	IUT	140825 - 26134-75A-B-Lagerflächenplan Süd.pdf
	5.08	Einreichplan MA03.04	IUT	140825 - 26134-76A-B-Vorzerkleinerer MA03.pdf
	5.09	Einreichplan MA03.02, MA03.03	IUT	140825 - 26134-77A-B-Trägerscheider.pdf
	5.10	Einreichplan MA03.01	IUT	140825 - 26134-78A-B-FE_Abscheider Schwerkfraktion.pdf
	5.11	Einreichplan Schüttgutverdichter	IUT	140825 - 26134-79M-C-Schüttgutverdichter.pdf
	5.12	Einreichplan AVB	IUT	140825 - 26134-80A-B-AVB.pdf
6 Beilagen	6.01	CA01 Blitzschutz	Hannak	140825 - 5.12_Bltzschutz_CA01_Dacherweiterung.pdf
	6.02	CA01 Blitzschutz	Hannak	140825 - 5.12_Bltzschutz_Filteranlage_Input_CA01.pdf
	6.03	CA01 Blitzschutz	Hopfgartner	140825 - 5.12_Bltzschutz_Plan Inputlager, Lagerboxen, Mayer Recycling_CA01.pdf
	6.04	CA01 Blitzschutz	Hopfgartner	140825 - 5.12_Bltzschutz_PP Inputlager, Lagerboxen, Mayer Recycling_CA01.pdf
	6.05	MA03 Blitzschutz	Hannak	140825 - 5.12_MA03 Blitzschutz 2023.pdf
	6.06	CA01 Bestätigung zündquellenfreie Ausführung Filter	LHS	140825 -3047-DK-000-01_Bestätigung Zündquellenfreie Bauweise_CA01.pdf
	6.07	AVB Prüfbefund ÖVE E 8101	Hannak	140825 -AVB- Prüfbefund ÖVE E 8101 Abfallvorbehandlungsanlage.pdf
	6.08	CA01 Prüfbefund ÖVE E 8101	Hannak	140825 - CA01 - ÖVE E 8101 Prüfbefund Aufbereitungsanlage.pdf
	6.09	CA01 Prüfbefund ÖVE E 8101	Hannak	140825 - CA01- ÖVE E 8101 Prüfbefund Filteranlage Input&Output.pdf
	6.10	MA03 Prüfbefund ÖVE E 8101	Hannak	140825 - MA03- ÖVE E 8101 Prüfbefund Haustechnik.pdf

6.11	MA03 Prüfbefund ÖVE E 8101	Hannak	140825 - MA03 - ÖVE E 8101 Prüfbefund Mechanische Aufbereitungsanlage.pdf
6.12	Zopf - Betriebsanleitung	Mayer	140825 - BA Betriebsanleitung_Zopf_26.02.24.pdf
6.13	Zopf - Konformitätserklärung	Mayer	140825 - Konformitätserklärung_Zopfanlage.pdf
6.14	AVB - Gutachten VEMF - Magnet	Tiran	140825 - AVB_Magnet_Gutachten_2SV01347.pdf
6.15	CA01 und Zopf - Prüfprotokoll Magnet	IFE	140825 - CA01 und Zopf_Magnet_M401381R01-0 (2).pdf
6.16	CA01 und Zopf - Daten Magnet	IFE	140825 - CA01 und Zopf_Magnet_M401381R01-0 (1).pdf
6.17	Zopf - Prüfprotokoll Magnettrommel	IFE	140825 - Magnettrommel_Zopf_Prüfprotokoll 41.E186-010-01.pdf
6.18	MA03 - Betriebsanleitung Magnet	Wagner	140825 - Magnet A MA03 BA_CE_Wagner-Magnet.pdf
6.19	MA03 - Messprotokoll Magnet	Wagner	140825 - Magnet A MA03 Wagner_Magnet_Messprotokoll_0452N-60 force index.pdf
6.20	MA03 - Angaben Magnet Output	Hensen/Bakker	140825 - Output_MA03_Hensen Magnete_1.pdf
6.21	MA03 - Angaben Magnet Output	Hensen/Bakker	140825 - Output_MA03_Hensen Magnete_2.pdf
6.22	Zopf - Beschreibung Zerkleinerer	Lindner	140825 - Zopf.01 - Zerkleinerer Z100.pdf
6.23	Zopf - Förderband	Mayer	140825 - Zopf.02 - Fördertechnik.pdf
6.24	Zopf - Beschreibung Magnet	Eriez	140825 - Zopf.03 - Überbandmagnetabscheider F102.pdf
6.25	Zopf - Beschreibung Sieb	Komptech	140825 - Zopf.04 - Sternsieb F103.pdf
6.26	Zopf - Magnettrommel	IFE	140825 - Zopf.05 - Magnetrolle.pdf
6.27	Schüttgutverdichter - technische Daten	Husmann	140825 - Technische Daten Schüttgutverdichter.pdf
6.28	Schüttgutverdichter Stahlbauzeichnung	Husmann	140825 - MBS-Mayer-Schüttgutverdichter-Ausführung-as_built-PDF_Alle-A0.pdf
6.29	MA03 - Konformitätsbewertung Gesamtanlage	Puff	140825 - 0714_1_Konformitätsbewertung_Gesamtanlage_MA03_2022.pdf
6.30	MA03 - technische Daten Magnet	Steinert	140825 - MA03.01 - Überbandmagnet F211.1.pdf
6.31	MA03 - technische Daten Magnet	Wagner	140825 - MA03.02 - Überbandmagnet.pdf
6.32	MA03 - Beschreibung Schwerteilsabscheider	SIAG	140825 - MA03.03 - Trägheitsabscheider - Beschleunigungsband.pdf
6.33	MA03 - Trägheitsabscheider Ventilator	S&P	140825 - MA03.03 - Trägheitsabscheider - Ventilator.PDF
6.34	MA03 - Nachzerkleinerer	Lindner	140825 - MA03.04 - Vorzerkleinerer Z100.pdf
6.35	CA01 - Konformitätsbewertung Anlagenumbau	Puff	140825 - 0714_2_Konformitätsbewertung_Umbau_CA01_gesamt_RevA_Stand_25.09.2023_aktuell.pdf
6.36	CA01 - Angaben Staubfilter	LHS	140825 - 5 - CA01.01 - Staubfilter-Filteranlage.pdf
6.37	CA01 - Angaben Zentralschleuse Staubfilter	LHS	140825 - CA01.03 - Staubfilter-Zentralschleuse.pdf
6.38	AVB - Aufstellungsplan Gefahrenbereich	Mayer	140825 - Aufstellungsplan_Gefahrenbereiche_AVB.pdf
6.39	AVB - Aufstellungsplan Schnittstellen	Mayer	140825 - Aufstellungsplan_Schnittstellen_AVB.pdf
6.40	AVB - Betriebsanleitung	Mayer	140825 - AVB Betriebsanleitung 21012018.pdf
6.41	AVB - Stoffströme	Mayer	140825 - AVB Stoffstroeme.pdf
6.42	AVB - Konformitätserklärung Anlage	Mayer	140825 - EG-Konformitätserklärung_AVB.pdf
6.43	AVB - Konformitätserklärung Automatisierung	KPS	140825 - EG-Konformitätserklärung_AVB_KPS.pdf
6.44	AVB - Funktionsbeschreibung	Mayer	140825 - Funktionsbeschreibung_AVB.pdf
6.45	AVB - Magnet - Bedienungsanleitung	IFE	140825 - Magnet_MPL_Bedienungsanleitung_AVB.pdf
6.46	AVB - Magnet - Herstellererklärung	IFE	140825 - Magnet_MPL_Herstellererklärung_AVB.pdf
6.47	AVB - Magnet - Kenndaten	IFE	140825 - Magnet_MPL_Kenndaten-AVB.pdf
6.48	Unterweisung Abfallübernahme	Mayer	140825 - Unterweisung Abfallübernahme.pdf
6.49	Umweltmanagementsystem - Zertifikat	TÜV	140825 - Umweltmanagementsystem mayer_recycling_r_dev_um_22.pdf

Die mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

4.2. Projektbeschreibung

Die Mayer Recycling GmbH betreibt am Standort Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, ein Abfall- und Recyclingunternehmen.

Der Betriebsanlagenstandort der Fa. Mayer Recycling GmbH besitzt unterschiedliche Genehmigungen und wurde mit dem Bescheid vom 30. September 2008 GZ: FA13A-11.10-17/2008-15 nach dem UVP-G für die nunmehrige Standortkapazität genehmigt.

Der Betriebsanlagenstandort der Fa. Mayer Recycling GmbH wurde im Bereich des Standortes Süd am 11.07.2018 von einem Großbrand im Bereich der sogenannten MA02 sowie den zugehörigen Lagerbereichen vollständig vernichtet. Die technische Ausrüstung im Bereich dieser Anlage sowie auch die komplette Hallenkonstruktion wurde größtenteils durch direkten Einfluss des Brandes (thermische Belastung) aber auch durch Schäden aus der Beaufschlagung mit dem Löschwasser komplett zerstört. Auch die sonstigen bautechnischen Einrichtungen inkl. der Kanäle und sonstigen dazugehörigen haustechnischen Einrichtungen wie (Beleuchtung, Brandschutztechnik, Stromversorgung, etc.) wurden in den betroffenen Bereichen komplett vernichtet.

Im Zuge dieses Projektes wurde der gesamte Standort „SÜD“ revitalisiert und nicht nur die Wiedererrichtung der durch das Brandereignisses zerstörten Bereiche, sondern unter Einbindung des Bestandes der gesamte Standort neu geplant, ein Logistik- und Lagerkonzept entwickelt und in entsprechenden Anträgen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingebracht. Bis auf die maschinelle Ausrüstung der sogenannten „Zopfanlage“ sowie der „AVB“, welche in Bescheiden zwar erwähnt, aber nicht im Detail benannt wurden, gibt es mit dem zuletzt erteilten Bescheid (Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G vom 19.04.2023, ABT13-121514/2021-36 für die

Einrichtungen im Bereich der Zopfanlage und der CA01), nachstehend angeführte genehmigte Einrichtungen und Anlagen am Standort:

1. Einfriedung und Schrankenanlage im Einfahrtsbereich
2. Löschwasserbehälter und dazugehörige technische Einrichtungen (Pumpenstation, etc.)
3. Brückenwaage
4. Oberflächenentwässerungseinrichtung (Erfassung, Retentionsbecken, etc.)
5. Trafostationen 1, 2 und 5
6. Abfallbehandlungsanlage MA03 incl. Lagerbereiche, überdacht
7. Abfallbehandlungsanlage CA01 incl. Lagerbereiche, überdacht
8. Bautechnische Ausstattung der Zopfanlage, incl. Lagerbereiche
9. Bautechnische Ausstattung der Abfallvorbehandlungsanlage (AVB) incl. Lagerbereiche

Weiters sind folgende Bereiche ebenfalls bereits genehmigt

10. Lagerbereiche im Freien
11. Lagerbereiche im Freien und Containerlagerflächen
12. Flugdachlagerboxen
13. Hallenlagerbereiche

Nunmehr werden mit dem gegenständlichen Antrag eine Änderungsgenehmigung für die am Standort Süd (GSt. Nr. 176/1 der KG St. Michael) befindlichen Einrichtungen beantragt.

Bereich MA03:

- MA03.01 – zusätzliche Aufstellung eines Überbandmagneten zur besseren Entmetallisierung der Schwerfraktion in der Maschinenhalle
- MA 03.02 – zusätzliche Aufstellung eines Überbandmagneten zur besseren Entmetallisierung der Ersatzbrennstofffraktion im Outputlager
- MA03.03 – zusätzliche Aufstellung eines Trägheitsabscheiders im Outputlager zur Ausschleusung von Störstoffen und damit Verbesserung der Ersatzbrennstoffqualität
- MA03.04 – geänderte Aufstellung der Vorzerkleinerungsanlage incl. Tausch des Gerätetyps
- MA03.05 – geänderte Aufstellung des Containers für die Löscheinrichtungen Maschinenschutz (Rohrleitungen und Ventile) vom Außenbereich nördlich der Maschinehalle in den Halleninnenbereich des Inputlagers
- MA03.06 – Entfall der Filteranlage (Staubfilter und Aktivkohlefilter) rein aus der Anlieferung im Bereich Inputhalle

Bereich Schüttgutverdichterstation:

- Pos 14 – zusätzliche Installation einer Schüttgutverdichterstation zur Transportoptimierung

Bereich Zopfanlage:

- Änderung der Überdachung durch Kürzung des überdachten Bereichs in Richtung Nordosten sowie Erweiterung des Vordaches in Richtung Südwesten
- Technische Ausstattung der Zopfanlage

Bereich CA01:

- CA01.01 - geänderte Aufstellung des Staub- und Aktivkohlefilters im Norden (Verschiebung um ca. 4 m in Richtung Osten)
- CA01.02 - Aufstellung eines Beschickungsbandes zur Zerkleinerungsanlage
- CA01.03 - geänderte Aufstellung des Aktivkohlefilters im Süden (gedrehte Aufstellung, Emissionspunkt bleibt unverändert)

Bereich AVB:

- Technische Ausstattung der AVB (Abfallvorbehandlungsanlage)

Bereich Lagerfläche 6:

- Zwischenlagerung künstlicher Mineralfasern

Emissionswerte Geruchstoffe:

Aus den Bescheiden vom

- 19. April 2023, GZ: ABT13-121514/2021-, Auflagepunkt 22 (CA01) und vom
- 10. Juni 2021, GZ: ABT13-269595/2020-12, Auflagepunkt 702 und 703 (MA03)

sind die Geruchsstoffkonzentrationen auf Basis der, zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung vorliegenden Berechnungsgrundlagen, wie nachstehend angeführt, festgelegt worden. Im Zuge der vorgeschriebenen Messungen, wurden zu verschiedenen Zeitpunkten Messungen durchgeführt und auch eine neue Ausbreitungsberechnung, auf Basis nunmehr vorliegender valider Daten erstellt. Mit der gegenständlichen Änderungsgenehmigung wird die Änderung der Grenzwerte nunmehr mit beantragt.

Emissionspunkte CA01:

	Wert lt. Bescheid	beantragte Änderung
Geruchskonzentration Filter Inputlagerboxen	<300 GE/m ²	250 GE/m ²
Geruchskonzentration Filter Maschinenanlage	<150 GE/m ²	500 GE/m ²

Emissionspunkte MA03:

Geruchskonzentration Filter Inputhalle	<150 GE/m ²	kein Filter
Geruchskonzentration Filter Maschinenhalle	<75 GE/m ²	500 GE/m ²

Gegenstand ist daher:

Genehmigung der Abweichungen gegenüber dem genehmigten Ist-Stand auf dem Standort Süd der MA03 und der CA01 (Anlagenänderungen bzw. Abweichungen sowie Änderung der Emissionswerte für Geruchsstoffe),

Genehmigung der technischen Ausstattung der Zopfanlage und der AVB sowie die Neuerrichtung der Schüttgutverdichterstation,

Genehmigung der Zwischenlagerung von künstlichen Mineralfasern.

5. Nebenbestimmungen

Mit dem gegenständlichen Änderungsbescheid wird der Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.09.2008, GZ: FA13A-11.10-17/2008-15 geändert. Ergänzend zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen werden folgenden Nebenbestimmungen vorgeschrieben, wobei die Vorschriften in den ursprünglichen Bescheiden - soweit sie durch diese Nebenbestimmungen nicht angepasst bzw. geändert werden - vollinhaltlich aufrecht bleiben.

Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des AWG 2002 vorgeschrieben:

Maschinentechnik:

1. Für die beantragten Änderungen an den Anlagen MA03 und CA01 ist nach Umbau der jeweiligen Maschine eine ergänzende sicherheitstechnische Betrachtung durchzuführen. Diese hat nach dem Ablaufschema für die Herangehensweise beim Umbau von Maschinen der AUVA zu erfolgen. Wenn sich keine neue Gefahr/Belastung und keine tiefgreifende Verkettung ergibt und weder die bestimmungsgemäße Verwendung noch eine Erhöhung der Leistung erfolgen, ist die Umsetzung des Umbaus nach § 35 ASchG durchzuführen, die Evaluierung ist anzupassen und eine Unterweisung und/oder Information der Mitarbeiter hat zu erfolgen. Andernfalls ist ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, das in der Ausstellung einer neuen Gesamtkonformitätserklärung mündet. Über diese Ausführung sind Nachweise durch Befugte vorzulegen aus denen die Mangelfreiheit der jeweiligen Gesamtmaschine/Anlage und der zulässige Betrieb hervorzugehen hat.

Abfallwirtschaft

Einmalaufgaben im Zuge der Fertigstellungsanzeige

1. Ein aktualisiertes Dokument zur Umsetzung der (abfallwirtschaftlich relevanten) BVT ist vorzulegen. Hierin ist insbesondere zusätzlich die Umsetzung von BVT 5, 24 und 26 darzulegen, oder nachvollziehbar zu begründen weshalb betreffende BVT nicht zutreffend sind.
2. Arbeitsanweisungen sind auf Aktualität zu prüfen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob hierin nicht korrekte Abfallarten zur Behandlung in den Anlagen gelistet sind, oder hierzu auf den in den Betriebsanleitungen der AVB und Zopfanlage nicht korrekt angeführten Umfang verwiesen wird.

Daueraufgaben

3. Zwischengelagerte Abfälle bzw. die Lagerbereiche sind in geeigneter Form zu kennzeichnen um eine eindeutige Zuordnung der zwischengelagerten Abfälle sicherzustellen.
4. Gefährliche Abfälle (insbesondere Abfälle mit der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP14) aus denen gefährliche Flüssigkeiten austreten können (insbesondere Emballagen mit Restinhalten) sind in geeigneter Form zu lagern, sodass austretende Flüssigkeiten gesichert aufgefangen werden und eine Verteilung von ausgetreten Restflüssigkeiten im Zuge standortinterner Transporte durch Fahrzeuganhaftungen minimiert/möglichst ausgeschlossen wird.
5. Gefährliche Abfälle die als HP6 einzustufen sind, sind in geeigneter Form gemäß Vorgaben des ÖWAV Regelblatt 517 zu lagern, um insbesondere bei staubenden Abfällen eine Verteilung von

gefährlichen Partikeln zu verhindern. Die Lagerung in freier Schüttung in Schüttboxen im Freien ist nicht zulässig.

6. Für den Betrieb der AVB Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen (Papierform oder digital). Hierin sind, mit Datum und Zeitangabe, die behandelten Abfallarten mit Schlüsselnummer zu dokumentieren, sowie sind durchgeführte Reinigungen zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

1. Die elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens **EINEM** Jahr wiederkehrend zu überprüfen, da sie mehreren außergewöhnlichen Belastungen im Sinne der Elektroschutzverordnung 2012 ausgesetzt sind. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elektrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,

- a. dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5“ i.d.g.F. erfolgt ist und
- b. dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.

Prüfbefunde über wiederkehrenden Prüfungen sind (zur Vororteinsichtnahme durch die Behörde) auf Anlagenbestandsdauer im Unternehmen zu verwahren.

2. Für die in der Hallenachse C zwischen den Hallenachsen 03 und 04 stirnseitig über dem Aufgabebunker für Beschickungsbändern installierte Absaug-/Filteranlage sind Nachweise wie folgt zu erbringen:

- a. Die am Filtereintrag vorgesehene Entkopplungsmaßnahme (z.B. Rückschlagklappe) ist anzugeben und deren Eignung ist nachzuweisen.
- b. Die am Filteraustrag vorgesehene Entkopplungsmaßnahme (z.B. Zellradschleuse) ist anzugeben und deren Eignung ist nachzuweisen.

3. Im Bereich sämtlicher gegenständlicher Magnetabscheider sind zumindest folgende Hinweise gut sichtbar anzubringen

a.



Bei Arbeiten in der Nähe der Magnetpolfläche

- Keine Armbanduhren tragen
- Möglichst mit antimagnetischem Werkzeug arbeiten
- Keine Eisengegenstände in Taschen tragen

b.



Beim Aufsetzen einer Magnetplatte auf einem Metallboden oder armierten Stahlbeton sind unbedingt Holzunterlagen mit 150 – 200 mm Höhe erforderlich

c.



WARNUNG

Personen mit Herzschrittmacher müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 Meter einhalten!

Emissionstechnik:

1. Der Bereich zwischen Outputlager der MA03 und der AVB (ehem. Kompostaufbereitungshalle) ist bei Benützung der Schüttgutverdichterstation arbeitstäglich zu reinigen. Die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und ist dieses auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
2. Die Betriebszeiten der Schüttgutverdichterstation sind mit einem nicht rückstellbaren Betriebsstundenzähler zu erfassen. Die jährlichen Einsatzzeiten sind zu dokumentieren und dürfen diese nachweislich nicht mehr als 200 Betriebsstunden pro Jahr betragen. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. In der Abluft nach den Filteranlagen (MA03; CA01 – Inputlager; CA01 – Maschinenhalle) sind folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf Normbedingungen (0 °C und 1.013 mbar) und trockene Abluft bei tatsächlichen Sauerstoffgehalt) dauerhaft einzuhalten:

- Staub: < 1 mg/Nm³
- TVOC: < 30 mg/Nm³

Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte hat durch eine Abnahmemessung sowie wiederkehrende Emissionsmessungen zu erfolgen. Es sind je Luftschadstoff 3 Halbstundenmittelwerte (HMW) zu ermitteln und ist ein Prüfbericht gemäß ÖNORM M 9413 zu erstellen. Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der 3 HMW-Beurteilungswerte diesen nicht überschreitet. Wiederkehrende Emissionsmessungen sind längstens alle 6 Monate durchzuführen und sind dabei folgende Normen oder mindestens gleichwertige anzuwenden, wobei die Gleichwertigkeit durch das Prüfinstitut zu beurteilen ist:

- Staub: ÖNORM EN 13284-1
- TVOC: ÖNORM EN 12619

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen sind dabei in einem repräsentativem Betriebszustand durchzuführen und sind die zum Messzeitpunkt jeweils eingesetzte Abfallmenge und Abfallart bzw. Lagermenge im Messbericht anzuführen.

4. In der Abluft nach den Filteranlagen sind folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf Normbedingungen (0 °C und 1.013 mbar) und trockene Abluft bei tatsächlichen Sauerstoffgehalt) dauerhaft einzuhalten:

- MA03: 500 GE/Nm³
- CA01 Inputlager: 250 GE/Nm³
- CA01 Maschinenanlage: 500 GE/Nm³

Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte hat durch eine Abnahmemessung sowie wiederkehrende Emissionsmessungen zu erfolgen und ist jeweils ein Prüfbericht gemäß ÖNORM M 9413 zu erstellen. Wiederkehrende Emissionsmessungen sind längstens alle 12 Monate durchzuführen und sind dabei folgende Normen oder mindestens gleichwertige anzuwenden, wobei die Gleichwertigkeit durch das Prüfinstitut zu beurteilen ist:

- Geruchskonzentration: ÖNORM EN 13725

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen sind dabei in einem repräsentativem Betriebszustand durchzuführen und sind die zum Messzeitpunkt jeweils eingesetzte Abfallmenge und Abfallart bzw. Lagermenge im Messbericht anzuführen.

5. Die Emissionsmessungen für TVOC und Geruchsemissionen in den Abluftanlagen sind nachweislich bei Behandlung von Inputmaterial-Abfallschlüsselnummern mit dem max. organischen Anteil durchzuführen. Dies ist im Emissions-Prüfbericht anzuführen und seitens des Prüfinstitutes aufzunehmen und zu bestätigen (anteiliger Prozentsatz organischer Bestandteile).
6. Verschließbare Messöffnungen (Probenahmestellen) zur nachweislich repräsentativen Durchführung der Emissionsmessungen sind in den Kaminen nach den Regeln der Technik einzurichten. Die Beurteilung der Probenahmestellen unter Anwendung der ÖNORM EN 15259 hat im Rahmen der Abnahmemessungen zu erfolgen. Sollte die jeweilige Ein-/Auslaufstrecke die allgemein erforderliche Mindestlänge nicht erreichen, ist die Repräsentativität der Messstrecke durch einen Nachweis der hinreichenden Strömungshomogenität entsprechend der angeführten Norm zu erbringen.

Bautechnik und Brandschutz

1. Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Erdbebenbelastungen und Belastungen durch Anfahrstöße entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, jeweils in der gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
2. Hinsichtlich der Berechnung und Bemessung der Tragstruktur für den Brandfall sind die einschlägigen Bestimmungen des Eurocodes, insbesondere die ÖNORMEN EN 1991-1-2, EN 1992-1-2, EN 1993-1-2, EN 1994-1-2, EN 1995-1-2 und EN 1996-1-2 in Verbindung mit den österreichischen Anwendungsnormen ÖNORM B 1991-1-2, B 1992-1-2, B 1993-1-2, B 1994-1-2, B 1995-1-2 und B 1996-1-2, jeweils in der gültigen Fassung, verbindlich anzuwenden und die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
3. Die Einhaltung der für die gegenständliche Anlage relevanten bautechnischen Vorschriften des Stmk. Baugesetz 1995 LGBI. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBI. Nr. 73/2023 und die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind von einem Befugten bescheinigen zu lassen.
4. Das Projekt der Erweiterung der Brandmeldeanlage nach TRVB 123 S (Ausgabe 15.4.2025) nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfstelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Brandmeldeanlage in diesem Sinne

errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB S 123 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

5. Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche sind jederzeit von Verstellungen frei zu halten.
6. Die Umsetzung und Ausführung aller im vorgelegten Brandschutzkonzept *T24267_01_00_BSK* vom 31. Okt. 2024 und Bescheid gemäß vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen und Maßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker und dgl.) zu überwachen. Nach Fertigstellung ist durch den Befugten eine gutachterliche Bescheinigung über die mangelfreie Ausführung der Einrichtungen und baulichen, anlagentechnischen sowie organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.
7. Alle neu errichteten Fahrflächen und Fahrflächen die durch Nutzungsänderung entstehen sind so zu befestigen, dass sie den Radlasten des größtmöglich auftretenden Schwerverkehrs ohne wesentliche Untergrundverformungen dauerhaft standhalten.

Hinweise/Empfehlungen:

Stoffstrom:

- Die relevanten Anlagen „*Behandlungsanlage MA03*“, „*Behandlungsanlage CA01*“, „*Behandlungsanlage Zopfanlage*“, „*Behandlungsanlage AVB*“, „*Zwischenlager für gefährliche Abfälle*“ sowie „*Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle*“ sind im Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfassen und mit der Berichtseinheit „*Relevante Anlage für Abfallaufzeichnungen und -bilanzen*“ zu kennzeichnen.
- Für die relevanten Anlagen „*Behandlungsanlage MA03*“, „*Behandlungsanlage CA01*“, „*Behandlungsanlage Zopfanlage*“, „*Behandlungsanlage AVB*“, „*Zwischenlager für gefährliche Abfälle*“ sowie „*Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle*“ sind laufende Aufzeichnungen gemäß § 5 in Verbindung mit Anhang 2 AbfallbilanzV zu führen.

Abfallwirtschaft:

Auf die ergänzend aus abfallwirtschaftlicher Sicht als projektintegrale Maßnahme angesehen Einschränkungen der Antragstellerin wird hingewiesen:

- Abfallarten sind in den Lagerbereichen mit der Mindestlagerform gemäß Schlüsselnummernliste Rev 03 zu lagern.
- Verladungen unter Nutzung der Schüttgutverdichterstation werden zur Vermeidung von Windverfrachtungen ausschließlich bei Windgeschwindigkeiten < 10 km/h durchgeführt.
- Die maximale Lagerhöhe beträgt 5 m.
- Für Abfälle zur Zwischenlagerung/Behandlung gelten die ergänzenden Einschränkungen gemäß Spalte *Bemerkung/Einschränkung* der Schlüsselnummernliste Rev. 03.
- Angelieferte Künstliche Mineralfasern die nicht eindeutig der SN 31416 zugeordnet sind und deren Herkunft nicht gesichert dargelegt wird, sind als gefährlicher Abfall (SN 31437 gn) einzustufen.

- Lagerflächen sind bei Umstellung von gefährlichen auf nicht gefährliche Abfälle mit geeigneten Mitteln zu reinigen um eine Kontamination zu verhindern.
- Im Zuge der Eingangskontrolle ist zu prüfen ob Abfälle beeinträchtigende Eigenschaften aufweisen, und die Lagerform/der Lagerort bei Bedarf entsprechend anzupassen um Beeinträchtigungen zu verhindern (insbesondere bzgl. staubender, windverfrachtbarer oder geruchsrelevanter Eigenschaften).
- Für die AVB Anlage ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen in der u.a. das Reinigungsprozedere definiert ist.
- Die maximalen Lagerkapazitäten am Standort SÜD betragen:

Anlagenbereich	Lagerbereich	Örtlichkeit Teilbereich	Lagerung in Position gemäß Plan	Max. Lagermenge [m³]	Max. Lagermenge [t]
AVB	3B Flugdach	AVB Output	1	2.500	1.750
	3 Halle	AVB – Lagerung	2	1.200	840
	2 Halle	AVB - Dichtwanne	3	400	400
	Summe AVB			4.100	2.990
MA03	3 Halle	Input MA03	4	5.000	2.500
	3A Halle für GA	Input MA03	5	400 ^{*1)}	280 ^{*1)}
	3 Halle	Output MA03	6	11.500	5.750
	3A Halle für GA	Output MA03	7	800 ^{*1)}	400 ^{*1)}
	4A Freiflächen	Lagerboxen südlich MA03	8	5.600	8.400
	Summe MA03			22.100	16.650
Zopf	4B Freifläche	Input Zopf	9	750	750
	4C Freifläche	Output Zopf	10	1.100	1.100
	Summe Zopfanlage			1.850	1.850
CA01	3B Flugdach	Input CA01	11	1.080	540
	1A FD für GA	Input CA01	12	1.080 ^{*1)}	540 ^{*1)}
	3B Flugdach	Output CA01 inkl. Boxen ^{*2)}	13	1.800	900
	1A FD für GA	Input CA01	14	1.260 ^{*1)}	630 ^{*1)}
	3B Flugdach	Output CA01	15	3.750	1.875
	4 Freiflächen	Lagerboxen westl. und nördl. CA01	16	3.200	4.800
	Summe CA01			9.830	8.115
Container	6 Abstellbereich Container	Nördl. CA01	17	1.250	625
	Summe Container			1.250	625

^{*1)} Alternativlagermenge, geht nicht in Gesamtmenge ein

^{*2)} incl. Boxen = Boxen unter der Sortieranlage

Emissionstechnik:

- Auf die Umsetzung der im Projekt festgelegten integralen Maßnahmen (insbesondere Lagerung von relevanten geruchsbehafteten und/oder windverfrachtbaren Abfallströme ausschließlich in Deckelcontainer (C1) oder an entsprechenden Lagerorten (Gebäudebereiche)) zur Emissionsvermeidung/Minimierung, sowie der in den bisherigen Bescheiden ausgefolgten Nebenbestimmungen wird hingewiesen. Diese enthalten u.a. die arbeitstägliche Reinigung aller Flächen im Außenbereich sowie im Fahrbereich der Hallen (Auflage 25 – Bescheid 2008), die arbeitstägliche Kontrolle der Lagerbereiche und Behandlungsanlagen hinsichtlich Geruchsemissionen sowie die vereinfachten monatlichen TVOC-Überwachungs-Messungen der Aktivkohlefilter (Auflage 710 – Bescheid 2021).

Bautechnik und Brandschutz

- Auf die Vorgaben in § 13 Abs. 2 AStV zur wiederkehrenden Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher wird hingewiesen.
Die Auswahl der Mittel der ersten Löschhilfe hat unter Berücksichtigung der Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB 124 F, Ausgabe 03/2017 zu erfolgen. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB 124 F aufzustellen und müssen den ÖNORMen EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2021-11-15 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2021-03-15 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung bzw. ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2020-11-01 deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- Auf die Vorgaben in § 13 Abs. 1 AStV zur wiederkehrenden Überprüfung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen und Brandmeldeanlagen wird hingewiesen.
- Die EAL ist im Sinne der TRVB 127 S, Stand 2011, zu betreiben. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion zu bescheinigen.

Umweltmedizin

In Bezug auf Geruchimmissionen wird aus humanmedizinischer Sicht neben einem Geruchsmanagement-Plan auch eine Beschwerdedokumentation in sensiblen Gebieten als sinnvoll erachtet.

Die **Dokumentation von Beschwerden** ist jedoch **hochgradig sinnvoll**, da sie als objektives Beweismittel für die tatsächliche Belastungssituation dient und die Grundlage für notwendige Nachbesserungen bei den Schutzmaßnahmen bildet.

In Hinblick auf eine potentielle Geruchsbelästigung infolge der Erhöhung von Geruchsemissionen wird eine systematische Dokumentation von Geruchsbeschwerden und gesetzten Gegenmaßnahmen als wesentliche Maßnahme erachtet. Diese Dokumentationen sind bei Aufforderung der Behörde vorzulegen.

Im Vordergrund ist es jedoch wichtig, dass die im Projekt festgelegten integralen Maßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Geruchsimmissionen) und Auflagenvorschläge der immissionstechnischen ASV auch konsequent umgesetzt werden.

ArbeitnehmerInnenschutz

- ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (Arbeitsplatzevaluierung). (§ 4 Abs. 1 ASchG)
- Im Falle eines Abfallsammler und -behandler beschränkt sich die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren nicht nur auf jene, welche von den Arbeitsmitteln, den Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen selbst ausgehen, sondern sind auch jene Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen, welche vom Abfall selbst (Input- und Output-Material) und dessen Stäuben, Dämpfe und Eluate ausgehen (Arbeitsstoffevaluierung) und sind erforderliche Maßnahmen festzulegen. (§ 4 ASchG i.V.m. § 41 ASchG)

Hinweis: Im Zusammenhang mit dem KMF-Lager wird auf die GKV Novelle 2025, insbesondere in Bezug auf das Thema Asbest hingewiesen.

- Dabei sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige ArbeitnehmerInnen (jugendliche Lehrlinge und Schwangere) sowie die Eignung dieser im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter, Qualifikation und spezifische Gefahren zu berücksichtigen. (§ 4 Abs. 2 ASchG)
- Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein. (§ 4 Abs. 3 ASchG)
- Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). (§ 5 ASchG)
- ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der ArbeitnehmerInnen über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich der ArbeitnehmerInnen ausgerichtet sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. (§ 14 ASchG)

5. Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark,

1. als Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F.	
a) nach § 1 Z 2 für den Ortsaugenschein am 05.08.2025 (8 Amtorgane, insg. 3/2 Stunden á € 24,90),	€ 597,60

2. als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost B105 für diesen Bescheid (UVP-Änderungsbescheid) á € 1.357,00	€ 1.357,00
b) nach Tarifpost A7 für 82 Vidierungen der Projektunterlagen in 4-facher Ausführung (insg. 328 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 1.357,00

zusammen: € 3.311,60

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, wird ersucht,

3. als Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (82 Vidierungen in 4-facher Ausfertigung; insg. 328 Vidierungen)	€ 2.902,80
b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 08.05.2024 € 14,30	€ 14,30

zusammen: € 2.917,10

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark ergibt sich eine

Gesamtsumme von **€ 6.228,70**

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 17, 18b, 19 und 39,
- Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF BGBl. I Nr. 84/2024, insbesondere §§ 37 Abs. 3, 37 Abs. 4, 43, 43a, 50 und 51,
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018,
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG), BGBl. I Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024, insbesondere § 93,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBl. Nr. 73/2016 idF LGBl. Nr. 60/2024,
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37, 45, 57, 76, 77 und 78;
- Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 20/2025; insbesondere § 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP 5 Abs 1, T P6 Abs 1;

B E G R Ü N D U N G

7. Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.12.2019, GZ: ABT13-11.10-193/2011-87, wurde der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, gemäß § 18b UVP-G die UVP-Genehmigung zur Änderung der bestehenden UVP-Anlage auf dem Gst.Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in Obersteiermark, in Form der Errichtung und des befristeten Betriebes der Behandlungsanlage CA01 und der Übergangs(-behandlungs-)anlage zur Abfallvorbereitung am Standort SÜD befristet bis 30.06.2020 rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.06.2021, GZ: ABT13-269595/2020-12, wurde der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, gemäß § 18b UVP-G die UVP-Genehmigung zur Änderung der bestehenden UVP-Anlage auf dem Gst.Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in Obersteiermark, in Form der Errichtung der durch einen Brand zerstörten Abfallbehandlungsanlage MA02 als MA03, der technischen Adaptierung der Behandlungsanlage „CA01“ und der Überführung des befristeten Anlagenbetriebes der „CA01“ in einen unbefristeten Anlagenbetrieb rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.04.2023, GZ: ABT13-121514/2021-36, wurde der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, gemäß § 18b UVP-G die UVP-Genehmigung zur Änderung der bestehenden UVP-Anlage auf dem Gst.Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in Obersteiermark, in Form der Behandlung und Lagerung zusätzlicher Abfallarten und Änderungen im Bereich der CA01 und der Zopfanlage rechtskräftig erteilt.

Mit dem Antrag vom 08.05.2024 hat die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 39 Abs 1 UVP-G um die Erteilung der UVP-Genehmigung zur Änderung der bestehenden Behandlungsanlagen angesucht. Dem gegenständlichen Genehmigungsantrag sind die unter Punkt 4.1. genannten Projektunterlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides bilden, angeschlossen. Einreichgegenstand bilden folgende Änderungen:

Bereich MA03:

- MA03.01 – zusätzliche Aufstellung eines Überbandmagneten zur besseren Entmetallisierung der Schwerfraktion in der Maschinenhalle
- MA 03.02 – zusätzliche Aufstellung eines Überbandmagneten zur besseren Entmetallisierung der Ersatzbrennstofffraktion im Outputlager
- MA03.03 – zusätzliche Aufstellung eines Trägheitsabscheiders im Outputlager zur Ausschleusung von Störstoffen und damit Verbesserung der Ersatzbrennstoffqualität
- MA03.04 – geänderte Aufstellung der Vorzerkleinerungsanlage incl. Tausch des Gerätetyps
- MA03.05 – geänderte Aufstellung des Containers für die Löscheinrichtungen Maschinenschutz (Rohrleitungen und Ventile) vom Außenbereich nördlich der Maschinehalle in den Halleninnenbereich des Inputlagers
- MA03.06 – Entfall der Filteranlage (Staubfilter und Aktivkohlefilter) rein aus der Anlieferung im Bereich Inputhalle

Bereich Schüttgutverdichterstation:

- Pos 14 – zusätzliche Installation einer Schüttgutverdichterstation zur Transportoptimierung

Bereich Zopfanlage:

- Änderung der Überdachung durch Kürzung des überdachten Bereichs in Richtung Nordosten sowie Erweiterung des Vordaches in Richtung Südwesten
- Technische Ausstattung der Zopfanlage

Bereich CA01:

- CA01.01 - geänderte Aufstellung des Staub- und Aktivkohlefilters im Norden (Verschiebung um ca. 4 m in Richtung Osten)
- CA01.02 - Aufstellung eines Beschickungsbandes zur Zerkleinerungsanlage
- CA01.03 - geänderte Aufstellung des Aktivkohlefilters im Süden (gedrehte Aufstellung, Emissionspunkt bleibt unverändert)

Bereich AVB:

- Technische Ausstattung der AVB (Abfallvorbehandlungsanlage)

Bereich Lagerfläche 6:

- Zwischenlagerung künstlicher Mineralfasern

Emissionswerte Geruchstoffe:

Aus den Bescheiden vom

- 19. April 2023, GZ: ABT13-121514/2021-, Auflagepunkt 22 (CA01) und vom
- 10. Juni 2021, GZ: ABT13-269595/2020-12, Auflagepunkt 702 und 703 (MA03)

sind die Geruchsstoffkonzentrationen auf Basis der, zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung vorliegenden Berechnungsgrundlagen, wie nachstehend angeführt, festgelegt worden. Im Zuge der vorgeschriebenen Messungen, wurden zu verschiedenen Zeitpunkten Messungen durchgeführt und auch eine neue Ausbreitungsberechnung, auf Basis nunmehr vorliegender valider Daten erstellt. Mit der gegenständlichen Änderungsgenehmigung wird die Änderung der Grenzwerte nunmehr mit beantragt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, befindet sich im grundbücherlichen Eigentum der ECOBLOCK-STYRIA Betriebsberatungs-GmbH, FN 129926v, und weist laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Michael in der Obersteiermark die Widmung „Industrie- und Gewerbegebiet 1“ auf.

Ing. Andreas Säumel ist sowohl alleinvertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, (Konsenswerberin), als auch der ECOBLOCK-STYRIA Betriebsberatungs-GmbH, FN 129926v. Aufgrund der Personenidentität des zur Vertretung nach außen berufenen Organs wird die Zustimmung der Grundstückseigentümerin für die Inangriffnahme der

Baumaßnahmen bzw. Inanspruchnahme des Gst.Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in Obersteiermark, als gegeben angenommen.

Dem Verfahren wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen Abfall- und Abwassertechnik, Stoffstromkontrolle, Bau- und Brandschutztechnik, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Emissionstechnik, Maschinentechnik, Elektrotechnik, Schalltechnik und Umweltmedizin beigezogen. Mit behördlichem Auftrag vom 10.05.2024 wurden die Amtssachverständigen der vorgenannten Fachbereiche um Evaluierung der Projektunterlagen, mit weiterem Auftrag vom 19.08.2025 um Erstellung von Befund und Gutachten ersucht.

8. Gutachten

In gegenständlichem Verfahren wurden nachstehende Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen eingeholt:

- Stoffstrom vom 01.09.2025 (OZ 55)
- Maschinentechnik vom 03.10.2025 (OZ 56)
- Abfallwirtschaft vom 03.10.2025 (OZ 57)
- Abfalltechnik vom 03.10.2025 (OZ 58)
- Elektrotechnik und Explosionsschutz vom 02.11.2025 (OZ 61)
- Emissionstechnik und Immission vom 10.11.2025 (OZ 63)
- Schall- und Erschütterungstechnik vom 26.11.2025 (OZ 66)
- Bautechnik und Brandschutz vom 04.02.2026 (OZ 73)
- Umweltmedizin vom 19.02.2026 (OZ 79)

Die dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen haben im Verfahren die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Gutachten, die sich vollständig im Akt befinden, erstattet:

Fachbereich Stoffstrom

[...]

Die Stoffströme der Betriebsanlage der Mayer Recycling GmbH werden nicht ausgeweitet, da es zu keiner Veränderung der maximalen jährlichen Anliefermenge kommt; auch wird die maximale Behandlungskapazität nicht erhöht (d.h. werden nach wie vor maximal 250.000 t/a an Abfällen angeliefert und aufbereitet).

Die neu hinzukommenden Sortieraggregate der Behandlungsanlage „MA03“ bewirken eine verbesserte Rückgewinnung der Metallfraktionen bzw. Störstoffabscheidung zur Optimierung der Sortiertiefe und Erleichterung der anschließenden stofflichen bzw. thermischen Verwertung; sämtliche Aggregate sind unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Zusammensetzung der einzusetzenden Abfälle für die Aufbereitung geeignet bzw. ist ein entsprechender Behandlungserfolg zu erwarten.

Die Umsituierung bzw. der Ersatz des Zerkleinerungsaggregates wirkt sich nicht auf die Behandlungsprozesse aus.

Die Schüttgutverdichterstation ist unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Zusammensetzung der einzusetzenden Abfälle für die angedachte Volumenreduzierung bzw. Optimierung von Transporteinheiten geeignet.

Die Behandlungskapazität, die zur Anwendung gelangenden Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 sowie die einzusetzenden Abfallarten bleiben unverändert; die Stoffströme der Behandlungsanlage „MA03“ sind outputseitig lediglich dahingehend betroffen, dass die Metallrückgewinnung verbessert bzw. die Qualität der hergestellten Ersatzbrennstoffe gesteigert wird.

Die Errichtung eines zusätzlichen Beschickungsbandes zur Entzerrung des Schüttgutes im Bereich der Behandlungsanlage „CA01“ bewirkt eine Optimierung der anschließenden Zerkleinerung; im Übrigen kommt es zu keinen Auswirkungen auf die Stoffströme bzw. Behandlungsabläufe.

Die zusätzlich zur Zwischenlagerung gelangenden Abfallarten weisen vergleichbare (gefahrenrelevante) Eigenschaften wie die bereits vom Konsens umfassten Fraktionen auf; die vorgesehenen Lagerarten entsprechen dem Stand der Technik.

Die zur Aufbereitung in den Behandlungsanlagen „Zopfanlage“ sowie „AVB“ gelangenden Abfallarten sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung hierfür geeignet; die vorgesehenen Aufbereitungsschritte sind plausibel und ist ein entsprechender Behandlungserfolg dahingehend zu erwarten, dass die Aggregate der „Zopfanlage“ eine Auftrennung der metallischen und organischen Fraktionen für eine spätere stoffliche bzw. thermische Verwertung erreichen bzw. die Aggregate der Behandlungsanlage „AVB“ die erforderliche Anlagengängigkeit für die weitere Aufbereitung am ggst. Standort schaffen bzw. Abfälle zum Zwecke der Transportoptimierung zerkleinern. Die zugeordneten Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 beschreiben die beabsichtigten Tätigkeiten korrekt bzw. erschöpfend.

Die getätigte IPPC-Anlagenabgrenzung erscheint unter Berücksichtigung der in den einzelnen Anlagen durchgeführten Aufbereitungsschritte bzw. des jeweiligen Behandlungszwecks nachvollziehbar; der aus stoffstromfachlicher Sicht relevanten BVT 2.c wird durch Einhaltung der Vorgaben der AbfallbilanzV bzw. der u.a. Auflagenvorschläge entsprochen.

Aus fachlicher Sicht ist demnach eine dem Stande der Technik entsprechende Abfallbehandlung bzw. -zwischenlagerung gegeben; die Stoffströme werden mengenmäßig nicht ausgeweitet und erfolgt nach wie vor eine trockenmechanische Aufbereitung bzw. Sortierung sowie eine ausschließliche Zwischenlagerung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen. Ein Widerspruch zu den Vorgaben des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 kann daher nicht abgeleitet werden.

Da der Standort „Süd“ im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens ganzheitlich betrachtet wird, erfolgt erstmalig eine Festlegung der relevanten Anlagen bzw. Abfallbilanzberichtseinheiten gemäß § 4 Abs. 2 AbfallbilanzV. Die Strukturierung des ggst. Standortes in relevante Anlagen hat derart zu erfolgen, dass die Nachvollziehbarkeit der relevanten Stoffströme sichergestellt ist und die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle (d.h. Einhaltung des Genehmigungsumfanges der Anlagen) bzw. deren ordnungsgemäßer Verbleib belegt werden kann. Die Bestimmungen des gemäß § 4 Abs. 2 AbfallbilanzV verpflichtend anzuwendenden Dokumentes „Abgrenzung von relevanten Anlagen“ (veröffentlicht in der Version 3.3 auf der Internetseite edm.gv.at) sind maßgeblich.

Am Standort „Süd“ sind vier Behandlungsanlagen („MA03“, „CA01“, „Zopfanlage“ und „AVB“) sowie Lagerbereiche für die ausschließliche Zwischenlagerung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen (d.h. Lagerbereiche für Abfälle, welche ohne Behandlungsschritt am Standort an Dritte übergeben werden) vorhanden.

Lagerbereiche, welche zur ausschließlichen Zwischenlagerung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen dienen (d.h. welche nicht ausschließlich als Pufferlager von Behandlungsanlagen verwendet werden), sind als zwei getrennte relevante Anlagen zu erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass diesen relevanten Anlagen auch die Lagerbereiche am Standort „Nord“ zuzurechnen sind (d.h. sind am Standort „Nord“ keine separaten relevanten Zwischenlager als Abfallbilanzberichtseinheiten abzugrenzen).

Die vier am Standort „Süd“ befindlichen Behandlungsanlagen weisen zwar denselben Anlagentyp gemäß der auf der Internetseite edm.gv.at veröffentlichten Referenztabelle 9498 auf („Anlage zur mechanischen Behandlung – Sortieranlage“); diese unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der einzusetzenden Abfallarten und Behandlungskapazitäten. Zudem läuft kein Stoffstrom in direkter Linie durch die Kette aller vier Anlagen hindurch; vielmehr werden den Anlagen Abfälle zugeführt, welche sowohl direkt von extern angeliefert werden als auch aus anderen Behandlungsanlagen am ggst. Standort stammen. In allen Anlagen erfolgt eine Auftrennung der Inputstoffströme in unterschiedliche Outputfraktionen, welche unterschiedlichen Verwertungswegen zugeführt bzw. in anderen Behandlungsanlagen am ggst. Standort weitergehend aufbereitet werden.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Dokumentes „Abgrenzung von relevanten Anlagen“ sind die vier Behandlungsanlagen daher als separate relevante Anlagen bzw. Abfallbilanzberichtseinheiten abzugrenzen.

Die Anlagenstruktur gemäß § 4 Abs. 2 AbfallbilanzV stellt sich demnach wie folgt dar:

- Behandlungsanlage „MA03“
- Behandlungsanlage „CA01“
- Behandlungsanlage „Zopfanlage“
- Behandlungsanlage „AVB“
- Zwischenlager für gefährliche Abfälle
- Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Genehmigung des ggst. Antrages gegeben sind, sofern die vorgeschlagenen **Auflagen** zur Vorschreibung gelangen.

Fachbereich Maschinentechnik

[...]

Aufgabenstellung dieses Gutachtens ist es, festzustellen ob aus maschinentechnischer Sicht die im § 43 (1) AWG genannten Personen gefährdet, Nachbarn belästigt oder öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Weiters ist nach § 93 (2) ASchG festzustellen, ob ArbeitnehmerInnen gefährdet werden.

Änderungen an der MA03:

Die vorliegenden Dokumente EU-Konformitätsbewertungsverfahren inkl. Risikobeurteilung vom 09.02.2022 der Technik- und Bauplanung Puff GmbH und die EG-Konformitätserklärung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anh. II 1. A der Technisches Büro Puff GmbH für die Gesamtheit von Maschinen der Behandlungsanlage MA03_2022 datiert mit 07.02.2022 wurden in den Fachbefund aufgenommen. Diese beinhalten lt. Angabe in den Ergänzungsunterlagen nicht sämtliche beantragten Umbauten. Nach Durchführung der Umbauten wird lt. Einreichprojekt eine Evaluierung erfolgen.

Zum Nachweis des Inverkehrbringens der Gesamtmaschine nach den Vorgaben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird es nach erfolgtem Umbau der Maschine erforderlich sein, eine ergänzende sicherheitstechnische Betrachtung durchzuführen. Diese hat nach dem Ablaufschema für die Herangehensweise beim Umbau von Maschinen der AUVA zu erfolgen. Wenn sich keine neue Gefahr/Belastung und keine tiefgreifende Verkettung ergibt und weder die bestimmungsgemäße Verwendung noch eine Erhöhung der Leistung erfolgen ist die Umsetzung des Umbaus nach § 35 ASchG durchzuführen, die Evaluierung ist anzupassen und eine Unterweisung und/oder Information der Mitarbeiter hat zu erfolgen. Andernfalls ist ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen das in der Ausstellung einer neuen Gesamtkonformitätserklärung mündet.

Änderungen an der CA01:

Die vorliegenden Dokumente EU-Konformitätsbewertungsverfahren vom 25.09.2023 der Technik- und Bauplanung Puff GmbH, EG-Konformitätserklärung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, datiert mit 11.04.2019 und die Einbauerklärung für das Produkt Dosierbunker mit Austragsförderband datiert mit 11.08.2023 wurden im Befund zitiert. Diese beinhalten lt. Angabe in den Ergänzungsunterlagen nicht sämtliche beantragten Umbauten. Nach Durchführung der Umbauten wird lt. Einreichprojekt eine Evaluierung erfolgen.

Zum Nachweis des Inverkehrbringens der Gesamtmaschine nach den Vorgaben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird es nach Umbau der Maschine erforderlich sein, eine ergänzende sicherheitstechnische Betrachtung durchzuführen. Diese hat nach dem Ablaufschema für die Herangehensweise beim Umbau von Maschinen der AUVA zu erfolgen. Wenn sich keine neue Gefahr/Belastung und keine tiefgreifende Verkettung ergibt und weder die bestimmungsgemäße Verwendung noch eine Erhöhung der Leistung erfolgen ist die Umsetzung des Umbaus nach § 35 ASchG durchzuführen, die Evaluierung ist anzupassen und eine Unterweisung und/oder Information der Mitarbeiter hat zu erfolgen. Andernfalls ist ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen das in der Ausstellung einer neuen Gesamtkonformitätserklärung mündet.

Zopfanlage und AVB (Abfallvorbehandlung):

Für diese Anlagen wurden die Konformitätserklärungen für die jeweilige Gesamtheit einer Maschine vorgelegt, diese wurden im Befund zitiert, harmonisierte Normen sind darin angeführt. Auf Basis dieser Gesamtkonformitätserklärungen kann davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden sicherheitstechnischen Vorgaben umgesetzt wurden. Die Bedienungsanleitungen liegen vor.

Neuanlage Schüttgutverdichterstation Husmann:

Die Schüttgutverdichterstation unterliegt als Gesamtheit einer Maschine den Vorgaben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ist CE-Konform in Verkehr zu bringen.

Die Gesamtkonformitätserklärung liegt derzeit noch nicht vor und ist vor Inbetriebnahme inkl. der Wartungs- und Bedienungsanleitung auszustellen.

Der Schüttgutverdichter inkl. Fahrbahn unterliegt den Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung AM-VO BGBl. II Nr.164/2000, i.d.F. BGBl. II Nr.21/2010. Dieser ist gem. § 7 AM-VO vor Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Wiederkehrende Prüfungen gem. § 8 AM-VO sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten durchzuführen.

Zu den Gesamtmaschinen allgemein:

An geeigneter Stelle sind Typenschilder mit der CE-Kennzeichnung gemäß den Vorgaben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG anzubringen.

Aus maschinentechnischer Sicht ist festzuhalten, dass bei projekt- und befundgemäßer Ausführung und Beachtung und Umsetzung der im Gutachten dargelegten Ausführungen sowie Erfüllung und dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflage vorhersehbare Gefährdungen nach dem Stand der Technik hintangehalten werden.

Fachbereich Abfallwirtschaft:

[...]

Wie seitens der Konsenswerberin ausgeführt, erfolgt keine Änderung der Gesamtkapazität am Standort.

Änderungen MA03

In der MA03 werden u.a. zwei zusätzliche Magnetabscheider integriert, ein zusätzlicher Trägheitsabscheider sowie erfolgt der Austausch des Vorzerkleinerers gegenüber einem Modell mit besserer Zerkleinerungsleistung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ermöglichen die zusätzlichen Abtrennungsschritte eine Verbesserung der stofflich rückgewinnbaren Bestandteile, entsprechend werden diese aus abfallwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Auf die grundlegende Art der Behandlung der Abfallarten, abgesehen von der verbesserten Abtrennung gewisser Bestandteile, haben die Änderungen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keinen wesentlichen Einfluss gegenüber dem bestehenden Genehmigungskonsens der Anlage MA03.

Änderungen CA01

Die angezeigten Änderungen in der Anlage CA01 sind aus abfallwirtschaftlicher Sicht nicht relevant bezogen auf die Behandlung der Abfälle in der gegenständlichen Anlage gegenüber dem bestehenden Genehmigungskonsens der Anlage CA01.

Änderungen Zopfanlage

In der Zopfanlage werden ausschließlich Abfälle aus der Zellstoff- und Altpapieraufbereitung (SN 18101, 18401, 18407 und 18408) und Eisen- und Stahlabfälle (SN 35103) behandelt. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind die Abtrennung und Rückgewinnung metallischer Anteile aus den behandelten Abfällen ein relevantes Ziel der Behandlung, dem wird in der gegenständlichen Anlage grundsätzlich entsprochen. Die organischen Anteile sind für eine thermische Verwertung vorgesehen. Soweit möglich ist auch für diese Fraktion aus abfallwirtschaftlicher Sicht eine stoffliche Verwertung anzustreben, nachdem es sich jedoch erwartungsgemäß bei entsprechenden Rückständen um eine kleinteilige, insbesondere stark gemischte Fraktion handelt, wird aus abfallwirtschaftlicher Sicht kein grundsätzlicher Widerspruch zu Vorgaben der Abfallhierarchie gemäß AWG 2002 gesehen.

Zur vorliegenden Betriebsanleitung der Zopfanlage ist anzumerken, dass hierin Abfallarten zur Behandlung gelistet sind, die sich nicht mit dem Umfang der vorliegenden Schlüsselnummernliste decken. Hierzu ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht festzuhalten, dass der Behandlungsumfang gemäß Betriebsanleitung nichtzutreffend ist, sondern ausschließlich die Abfallarten gemäß Genehmigungskonsens in der Anlage behandelt werden dürfen. Sofern Arbeitsanweisungen auf der betreffenden Betriebsanleitung basieren sind diese anzupassen.

Entsprechend wird als Auflage vorgeschlagen, Arbeitsanweisungen, wenn erforderlich, zu aktualisieren (→ vorgeschlagene Einmalaufgabe Nr. 2).

Änderungen AVB

In der AVB Anlage erfolgt die Zerkleinerung und Metallentfrachtung unterschiedlicher Abfallarten. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist jedenfalls relevant, dass eine Verunreinigung, insbesondere stofflich verwertbarer Abfälle wie unterschiedlicher Holzabfälle die in den Geltungsbereich der Recyclingholzverordnung fallen, ausgeschlossen wird, insbesondere nachdem auch gefährliche Abfälle in gegenständlicher Anlage behandelt werden. Grundsätzlich ist auch für andere behandelte nicht gefährliche Abfälle beim Betrieb der Anlage sicherzustellen, dass diese nicht durch Reste gefährlicher Abfälle kontaminiert werden können. In diesem Zusammenhang wird seitens der Konsenswerberin ausgeführt, dass durch

den Chargenbetrieb ist auch gewährleistet, dass bei Umstellung auf einen anderen Inputstrom durch Reinigung der Anlage und des Outputlagerbereichs, keine Verunreinigungen in andere Stoffströme eingetragen werden. Dies wird in Form einer Arbeitsanweisung für den Betrieb der AVB auch geregelt.

Dies ist aus fachlicher Sicht jedenfalls erforderlich, entsprechend wird ergänzend die Auflage vorgeschlagen, dass ein Betriebsbuch der AVB Anlage zu führen ist, in dem die Reinigung zu dokumentieren ist. Die Erstellung der Arbeitsanweisung wird als zusätzliche projektintegrale Maßnahme gesehen. (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 4)

Wie bereits bei der Zopfanlage angemerkt, sind die in der Betriebsanleitung angeführten Abfallarten in der AVB ebenfalls nicht korrekt, da hierin ergänzend Elektroaltgeräte gelistet sind. In diesem Zusammenhang sind entsprechend ebenfalls Betriebsanweisungen zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Schüttgutverdichterstation

Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, sollen Fahrzeuge beladen mit gewissen Ersatzbrennstofffraktionen nach der Beladung verdichtet werden, sodass die Ladekapazität der Fahrzeuge bei Materialien mit geringer Dichte besser ausgenutzt werden kann.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht relevant ist jedenfalls, dass im Zuge der Verdichtung durch Fahrbewegungen von „überfüllten“ Fahrzeugen keine Verteilung von Abfällen bzw. im Zuge von Reinigungsarbeiten keine Vermischung von unterschiedlichen Abfällen erfolgt, wodurch eine nachfolgende Behandlung der Mischfraktion erschwert wird.

Im Antrag wird explizit festgehalten, dass die Verladung ausschließlich bei Windgeschwindigkeiten < 10 km/h erfolgt, wodurch entsprechend Windverwehungen von „überfüllten“ Fahrzeugen minimiert werden. Nachdem es sich bei den betreffenden Fahrzeugen ausschließlich um Ersatzbrennstoffe handelt, ist entsprechend davon auszugehen, dass im Fall von herunterfallenden, und mit dem Inhalt von Folgefahrzeugen vermischten Abfällen, keine nachfolgende Behandlung erschwert wird aufgrund der Vermischung mit nicht geeigneten Abfallarten.

Lagerung von KMF

Zur Lagerung von künstlichen Mineralfasern wird ausgeführt, dass diese ausschließlich im Lagerbereich 6 erfolgt und diese in geschlossenen Deckelcontainern gelagert werden. Insbesondere wird festgehalten, dass sämtliche angelieferten Materialien, die nicht explizit der SN 31416 zugeordnet sind, als gefährlicher Abfall unter der SN 31437 zugeordnet werden. Hiermit wird aus abfallwirtschaftlicher Sicht sichergestellt, dass Fasern unbekannter Herkunft jedenfalls geeignet gehandhabt und weiter behandelt werden.

Lagerkonzept

Das vorliegende Lagerkonzept bzw. die vorliegende Schlüsselnummernliste Tabelle 1 im Befund definieren die Lagerbereiche und Lagerform für die Zwischenlagerung von Abfällen am Standort SÜD. Grundsätzlich erfüllt das Lagerkonzept, für die meisten Abfallarten, die Anforderungen um Abfälle mit gefahrenrelevanten oder beeinträchtigenden Eigenschaften geeignet zu lagern. Relevant ist hierbei die geeignete Lagerform in Kombination mit der geeigneten Ausstattung des Lagerbereichs. In Zusammenhang mit der Zwischenlagerung sind insbesondere die Vorgaben gemäß ÖWAV Regelblatt 517 aus fachlicher Sicht relevant, um sicherzustellen, dass Abfälle einerseits in geeigneter Form, als auch bei Zusammenlagerung in geeigneter Gruppe gelagert werden.

In Zusammenhang mit geruchsbehafteten und/oder windverfrachtbaren Abfällen wird in den Antragsunterlagen festgehalten, dass

Generell werden alle relevanten geruchsbehafteten und/oder windverfrachtbaren Abfallströme ausschließlich in Deckelcontainer (C1) oder entsprechenden Lagerorte (Gebäudebereiche) gelagert.

Gemäß vorliegender Schlüsselnummernliste sollen mehrere Abfälle, die gemäß ÖWAV Regelblatt 517 die gefahrenrelevante Eigenschaft HP6 (akut toxisch) aufweisen können, in freier Schüttung in den Lagerboxen gelagert werden (SN 17214 g, 18714 g, 18715 g, 57127 g, 58201 g, 58202 g). Bei SN 58201 g und 58202 g handelt es sich insbesondere um Abfälle die potentiell staubend sind, wodurch eine Verfrachtung von gefährlichen Partikeln möglich ist.

Wie im Befund in Abbildung 12 ersichtlich, ist gemäß ÖWAV Regelblatt keine Lagerung fester Abfälle in freier Schüttung von Abfällen vorgesehen, die u.a. die gefahrenrelevante Eigenschaft HP6 (akut toxisch) aufweisen.

Entsprechend wird aus abfallwirtschaftlicher Sicht als Auflage empfohlen, dass gefährliche Abfälle gemäß Anforderungen der Lagermatrix laut ÖWAV Regelblatt 517 zu lagern sind, sowie insbesondere Abfälle die die gefährliche Eigenschaft HP6 aufweisen nicht in freier Schüttung in den (überdachten) Freilagerboxen gelagert werden dürfen. (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 3 und Nr. 5)

Für Abfälle aus denen gefährliche Restflüssigkeiten austreten können (SN 35106 g, Eisenmetallemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten; 57127 g, Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Tonercartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen); 18714 g, Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch) sind jedenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen um Restflüssigkeiten aufzufangen und eine Verteilung über den Transport zu minimieren. Dies wird ergänzend als Auflage empfohlen. (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 2)

Für Abfälle der SN 91101 (Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle) besteht die Unterscheidung zwischen Siedlungsabfällen und Gewerbeabfällen gemäß der bestehenden Arbeitsanweisung. Insbesondere werden ausschließlich Gewerbeabfälle unter der SN 91101 in der AVB und CA01 behandelt, keine Siedlungsabfälle.

In Zusammenhang mit der Zwischenlagerung ist die Identifikation von zwischengelagerten Abfällen jedenfalls wesentlich, um eine Fehlzuordnung zu verhindern. Entsprechend wird die nachstehende Auflage empfohlen, dass Zwischenlagerbereiche in geeigneter Form zu kennzeichnen sind bzgl. der gelagerten Abfallart. (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 1)

Zur Lagerung wird in den vorliegenden Unterlagen ergänzend festgehalten, dass

bei jeder Umstellung einer Lagerung von gefährlichen Abfällen auf Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen eine entsprechende Reinigung des Lagerbereiches mit den jeweils geeigneten Mitteln durchgeführt wird, um Kontaminationen nicht gefährlicher Abfälle zu verhindern.

Dies stellt aus fachlicher Sicht jedenfalls eine relevante Voraussetzung dar zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß AWG 2002, der hiermit entsprochen wird.

BVT

Seitens der Antragstellerin werden die BVT 4, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 21, 25, 31 als relevant betrachtet. Zur BVT 1 und 3 wird in den Antragsunterlagen festgehalten, dass auf diese nicht näher eingegangen wird, nachdem ein Umweltmanagementsystem gemäß EN ISO 14001:2015 besteht, ein Zertifikat hierzu wurde vorgelegt. Zu BVT 2 wird auf die Schlüsselnummernliste und das Genehmigungsverfahren verwiesen. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang jedenfalls relevant, dass betreffende BVT 1 und 2 umgesetzt werden.

In Zusammenhang mit BVT 4 wird seitens der Konsenswerberin ausgeführt, dass in beiden Anlagen keine gefährlichen Abfälle behandelt werden. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass gemäß Schlüsselnummernliste in der Anlage MA03 die SN 17101 77 g, 17208 g und 17209 g behandelt werden, sowie in der Anlage CA01 die Abfallarten 17208 g, 17209 g, 17213 g, 17214 g, 17216 g, 17217 g, 18714 g, 18715 g, 35106 g, 54926 g, 54928 g, 54929 g, 54930 g, 57127 g, 58201 g, 58202 g, 58203 g, 58204 g, 58208 g und 91103 77 g. Ergänzend werden auch in der AVB Anlage gefährliche Abfälle behandelt. Entsprechend werden sehr wohl gefährliche Abfälle in gegenständlichen IPPC Anlagen behandelt.

BVT 5 wurde seitens der Konsenswerberin nicht als relevante anzuwenden BVT gelistet. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist betreffende BVT am gegenständlichen Standort jedenfalls als relevant anzusehen, entsprechend wird nachstehend als Auflage empfohlen hierzu im Zuge der Fertigstellungsanzeige ergänzende Ausführungen zu liefern.

BVT 22 wird seitens der Konsenswerberin als nicht zutreffend gesehen, dem kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

BVT 24 wird seitens der Konsenswerberin ebenfalls als nicht zutreffend gelistet. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist BVT 24 für den gegenständlichen Standort zutreffend als auch anwendbar, entsprechend sind hierzu ergänzende Erklärungen im Zuge der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

BVT 26 wird ergänzend als nicht relevant gesehen. Gemäß Ausführungen in den Antragsunterlagen wird jedoch explizit angeführt, dass die Zopfanlage unter die Haupttätigkeit *Zif 3b iv)* gemäß AWG 2002, Anhang 5 Teil 1 fällt, hierbei handelt es sich um die *Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen*. Entsprechend kann aus abfallwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, weshalb die BVT 26, unter dem Kapitel *BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder* im Durchführungsbeschluss EU 2018/1147 nicht als zutreffend gesehen wird.

Zusammenfassend ist aus fachlicher Sicht im Zuge der Fertigstellungsanzeige jedenfalls der Nachweis über die Einhaltung aller abfallwirtschaftlich relevanten BVT vorzulegen. Dies wird entsprechend als Auflage vorgeschlagen. (→ vorgeschlagene Einmalaufgabe Nr. 1)

Beurteilung gemäß AWG 2002

Aus fachlicher Sicht der Abfallwirtschaft ist zu prüfen, ob beim Betrieb der gegenständlichen Anlage und der Behandlung der beantragten Abfallarten den Zielen und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) entsprochen wird. Hierzu ist, gemäß § 43 AWG 2002 zu beurteilen, ob *...die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt werden (Einhaltung der Abfallhierarchie). Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 eingehalten werden (§ 43 Abs. 1 Z 5 und 5a)...* In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob beim Betrieb der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlage die Vorgaben zu den Zielen und Grundsätzen (§ 1 AWG 2002) eingehalten werden:

Der Betrieb der gegenständlichen IPPC-Abfallbehandlungsanlage und der weiteren nicht-IPPC Anlagenteile verursacht Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese so gering wie möglich gehalten werden. Für den Fachbereich der Abfallwirtschaft muss in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass nur geeignete Abfälle (Art der Abfälle und deren Qualität) übernommen und behandelt werden. Eine Eignung bedeutet dabei nicht nur, dass aus den Abfallbehandlungsanlagen keine unzulässigen Emissionen entstehen (d.h. die technische Eignung der Anlagen für die verarbeiteten Abfallarten; hierzu wird auf die abfalltechnische Beurteilung verwiesen), sondern auch, dass nur Abfallarten in einer Qualität verarbeitet werden für die die gewählten Behandlungsschritte, im Sinne der Ziele und Grundsätze, sinnvoll und effizient sind. Dazu sind bei der gegenständlichen Anlage neben den allgemeinen Vorgaben der §§ 15 und 16 AWG 2002 (Behandlungspflichten) auch die technischen Vorgaben in den Verordnungen zum AWG 2002 zu beachten. Nur bei Einhaltung dieser Vorgaben ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht davon auszugehen, dass eine Minimierung der konkreten möglichen negativen Einwirkungen gegeben ist. Ergänzend sind Vorgaben gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 zu berücksichtigen.

Abfallhierarchie und Behandlungspflichten

Hinsichtlich der Anwendung der Abfallhierarchie (§ 1 Abs. 2 AWG 2002) ist festzustellen, dass auch die gegenständlichen Anlagen hinsichtlich der zur Behandlung übernommenen Abfälle keinen Einfluss auf den Ort der Abfallentstehung und somit auf deren Vermeidung haben. Ausgenommen davon sind Abfälle, die beim Betrieb der Anlage und im Bereich der Nebenanlagen anfallen (Maschinenwartung, Sozialräume (incl. Reinigung), Büro, Instandhaltung).

Zur Beachtung des Vorrangs der stofflichen Verwertung (Recycling) vor der energetischen Verwertung ist seitens der Abfallwirtschaft darauf zu achten, dass Abfälle, die aufgrund ihrer erwarteten Zusammensetzung vorrangig stofflich verwertet werden sollten, auch in den entsprechenden Anlagen behandelt werden. Die zuvor beschriebenen beantragten Änderungen haben aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Verwertung gegenüber der ursprünglichen Genehmigung, durch gewisse zusätzliche Schritte wird eine verbesserte Rückgewinnung stofflich verwertbarer Metalle ermöglicht, wodurch dies gegenüber dem bestehenden Konsens als eine Verbesserung bezogen auf die Abfallhierarchie zu bewerten ist.

Überprüfung, ob die Behandlungspflichten nach §§ 15 und 16 AWG 2002 eingehalten werden:

Nach den Vorgaben des § 15 AWG 2002 sind bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 des Fachgutachtens (OZ 57) sowie unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge, ist festzustellen, dass bei der gegenständlichen Anlage die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 beachtet werden. Ob Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) ausreichend vermieden werden, ist in den entsprechenden Fachgutachten zu beurteilen (insbesondere Emission, Immission, Abfalltechnik, Abwassertechnik, Lärmtechnik und Medizin).

Hinsichtlich des „Vermischungsverbotes“ ist nach den vorliegenden Unterlagen festzustellen, dass in der gegenständlichen Anlage, unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen, keine Vermischung oder Vermengung erfolgt, die abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert. Wie in Kapitel 4.1.4 ausgeführt besteht für die AVB Anlage ein Reinigungsprozedere um die Kontamination stofflich verwertbarere Altholzabfälle durch weitere im Shredder behandelte Abfälle zu verhindern.

Der Forderung, dass Abfälle nur in hierfür genehmigten Anlagen gesammelt, gelagert oder behandelt werden, wird mit dem aktuellen Genehmigungsverfahren entsprochen.

Ob die zur Verwertung/Beseitigung weitergegebenen Abfälle unbedenklich für den beabsichtigten Zweck einsetzbar sind und dabei keine Schutzgüter beeinträchtigt werden können, ist bei den Anlagen zu beurteilen, die eine abschließende Verwertung/Beseitigung der beim Betrieb der gegenständlichen Anlage anfallenden Abfallfraktionen durchführen.

Zusammenfassend kann aus abfallwirtschaftlicher Sicht zu den beantragten Änderungen der Mayer Recycling GmbH für den Standort SÜD festgehalten werden, dass die projektierten Änderungen der Behandlungsanlagen sowie das vorgelegte Lagerkonzept bei projektgemäßer Ausführung und Umsetzung im Betrieb, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen abfallwirtschaftlichen Auflagen, grundsätzlich den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß AWG 2002 entsprechen. Bezogen auf die Anforderung gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle soweit möglich zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle, soweit wirtschaftlich vertretbar, gemäß dem Stand der Technik stofflich zu verwerten, wird mit den beantragten Änderungen aus fachlicher Sicht entsprochen. Durch die beantragten Änderungen der Anlagen mit zusätzlichen Trennschritten wird eine verbesserte stoffliche Verwertung gewisser Abfälle gegenüber der ursprünglichen Genehmigung ermöglicht.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind im Zuge des Betriebs der Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. In Zusammenhang mit der Umsetzung der BVT und den Formen der Zwischenlagerung wird auf die empfohlenen abfallwirtschaftlichen Auflagen verwiesen.

Fachbereich Abfalltechnik:

[...]

Für die Erstellung des konsolidierten Einreichprojekts (Stand 08 2025) wurden die einschlägig anzuwendenden rechtlichen Vorschriften und technischen Grundlagen berücksichtigt. In den konsolidierten Einreichprojektunterlagen wurden die beabsichtigten Maßnahmen nachvollziehbar und

plausibel dargestellt. Des Weiteren wurde im Einreichprojekt dargestellt, dass die abfalltechnisch relevanten Vorgaben des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung bei der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen berücksichtigt werden und wurden darüber hinaus projektintegrale Maßnahmen formuliert.

Zusammenfassend bestehen aus abfalltechnischer Sicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung an die Mayer Recycling GmbH für die beantragten Änderungen der genehmigten Anlage am Standort Süd bei Umsetzung gemäß der in den konsolidierten Einreichunterlagen beschriebenen Rahmenbedingungen. Bei projektgemäßer Umsetzung und ordnungsgemäßem Betrieb der beantragten Anlagenänderung kann mit sehr hoher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keinen nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen auf die Umwelt erfolgen werden.

Fachbereich Emissionstechnik und Luftreinhaltung

[...]

Das Änderungsvorhaben der Mayer Recycling GmbH am Standort Süd umfasst hinsichtlich luftreinhaltetechnischer Belange neben Anpassungen am Lagerkonzept insbesondere anlagentechnische Aspekte (geänderte Ausführungen) sowie Änderungen hinsichtlich der Begrenzung von Geruchsemissionskonzentrationen aus den gefassten Quellen. Die Kapazität der gesamten Betriebsanlage bleibt vom Vorhaben unberührt und ändern sich das Verkehrsaufkommen (LKW-Fahrbewegungen) dadurch nicht. Die gesammelten Projektunterlagen beschreiben die Änderungen hinlänglich und sind diese damit zur Beurteilung geeignet. Bei beschreibungsgemäßem Betrieb werden Emissionen angemessen eingeschränkt und ergeben sich keine maßgeblichen zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen durch das Änderungsvorgaben am Standort Süd. Hinsichtlich von Geruchsemissionen entsprechen die beantragten Konzentrationen in den drei Abluftquellen am Standort Süd den einschlägigen technischen Regelwerken und werden diesbezüglich sowie zur Überwachung nach dem Stand der Technik Auflagen vorgeschlagen. Insgesamt werden damit die emissionstechnischen Vorgaben aus fachlicher Sicht erfüllt.

Hinsichtlich der immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens bezieht sich die Beurteilung von Gerüchen auf die Gesamtanlage (Nord und Süd) und beschränkt sich nicht nur auf Auswirkungen infolge der projektierten Änderungen. Die höchsten Geruchshäufigkeiten werden dabei am südlichen Betriebsgelände ausgewiesen. In den nächstgelegenen Bereichen der unmittelbar an den Standort Süd angrenzenden Grundstücke und abseits der unmittelbaren Wohnumgebung ist dabei noch mit häufigem Auftreten von Gerüchen zu rechnen. Hier sind die Richtwerte zur Beurteilung von Geruchsmissionen aufgrund reduzierten, allenfalls potentiell vorübergehenden Aufenthalts jedoch nicht zur luftreinhaltetechnischen Bewertung geeignet. Diese zielen vielmehr auf Wohnbereiche und deren unmittelbare Umgebung ab. Bei den nächsten Wohnobjekten werden diese Beurteilungsrichtwerte durchwegs eingehalten und wird hier den immissionsseitigen Vorgaben (Schutzinteressen) entsprochen.

Fachbereich Schalltechnik

[...]

Es wurde nachvollziehbar festgestellt, dass die gegenständlichen Änderungen keine relevanten Veränderungen im Bereich der umliegenden relevante Nachbarschaft repräsentiert durch Messpunkt 1, Anwesen Höflinger, Grundstück 166 der KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, am Messpunkt 2, Anwesen Haberl, Grundstück 17/1 der KG 60363 Vorderlainsach und Messpunkt 3, Anwesen Wirth, Grundstück 195/1 der KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, einhergehend von den beantragten

Änderungen der Fa. Mayer Recycling GmbH, Murfeld 1 in A-8770 St. Michael in der Obersteiermark mit der Bezeichnung „Standort SÜD“, zu erwarten sind.

Für das Anwesen Grundstück 195/4 der KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, wird seitens des Konsenswerbers festgehalten, dass sich am gegenständlichen Grundstück keine Wohnnachbarschaft befindet. Des Weiteren wird seitens des Konsenswerbers festgehalten, dass es sich beim gegenständlichen Grundstück lediglich um einen LKW- Abstellplatz bzw. Waschplatz handelt.

Aus erschütterungstechnischer Sicht ist mit keiner Veränderung der Emissions- und Immissionssituation zu rechnen.

Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz

[...]

Zusammenfassend kann aus elektro- und explosionsschutztechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei befund- und projektgemäßer Ausführung die Anlage nach dem Stand der Technik geplant ist und bei Einhaltung der obig angeführten gesetzlichen Voraussetzungen, Auflagen und Hinweise ein sicherer Betrieb zu erwarten ist.

Fachbereich Bautechnik und Brandschutz

[...]

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Aus den beigebrachten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die zu erwartenden Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit bei der statischen Vordimensionierung und Planung der Tragstruktur der Bauwerke und baulichen Anlagen sowie der Baugrubenumschließung berücksichtigt wurden.

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch ein befugtes Zivilingenieurbüro nach dem Stand der Technik durchgeführt wird und die Tragwerke und deren Fundierung plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauwerke bzw. baulichen Anlagen und alle ihre tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind.

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen. Diese Normenserie wird auch über die Stmk. Bautechnikverordnung 2020 und die OIB-Richtlinie 1 als Stand der Technik definiert.

Es wird daher der Behörde vorgeschlagen, der Konsenswerberin die verbindliche Anwendung der oben genannten Eurocodes und der österreichischen Anwendungsnormen in Bezug auf Berechnung, Bemessung, Planung und Ausführung der Tragwerke und aller ihrer Teile vorzuschreiben und sich die Einhaltung der Bestimmungen dieser Normen nachweisen zu lassen.

Brandschutz

Bauwerke müssen im Hinblick auf den Störfall Brand derart geplant und ausgeführt werden, dass:

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,

- die Benutzer das Gebäude unverletzt verlassen können, oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können und
- die Sicherheit der Einsatz-/Rettungskräfte berücksichtigt wird und wirksame Löschmaßnahme möglich sind.

In der vorliegenden Projektplanung wurde entsprechen den technischen Vorgaben der OIB-Richtlinie 2.1, Ausgabe 2019 vorgenommen. Aus fachlicher Sicht sind die projektierten Brandabschnitte, bzw. brandschutztechnischen Trennungen grundsätzlich geeignet sind die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb der Bauwerke und auf andere Bauwerke bzw. die Umgebung zu begrenzen.

Die verfahrensgegenständlichen Anlagenänderungen wurden im vorliegenden Brandschutzkonzept T24267_01_00_BSK vom 31. Okt. 2024 beschrieben, fachlich beurteilt und wurden 6 betriebsorganisatorische Brandschutzmaßnahmen zur Umsetzung vorgegeben. Aus fachlicher Sicht werden diese betriebsorganisatorische Brandschutzmaßnahmen als Projektwille bewertet und die Umsetzung damit als Projektgegenstand. Es wird der Behörde empfohlen sich einen Nachweis der Umsetzung dieser Maßnahmen vorlegen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

Die EAL ist im Sinne der TRVB 127 S, Stand 2011, zu betreiben. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion zu bescheinigen.

Die Erweiterung der automatischen Brandmeldeanlage (gemäß Baubeschreibung) nach TRVB 123 S ist in den umzusetzenden betriebsorganisatorische Brandschutzmaßnahmen nicht angeführt. Daher wird der Behörde empfohlen sich die Prüfatteste über diese Anlagenänderung vorlegen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

Laut Projekt werden für die Erste Löschhilfe tragbare Feuerlöscher entsprechend TRVB 124 F gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht; die tragbaren Feuerlöscher werden gemäß der Kennzeichnungsverordnung und ÖNORM EN ISO 7010 gekennzeichnet.

Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz

Als Nachweis der Dichtheit und Medienbeständigkeit des Bodens im Bereich der Freiflächen wurde eine Dichtheitsprüfung durch die Fa. Prüfbau im Herbst 2024 durchgeführt. Der Prüfbericht AK/55832 24 liegt dem Projekt bei. Betreffend die Projektteile Oberflächenwässer und Versickerung wird auf die Fachbereiche Abwassertechnik, bzw. Hydrogeologie verwiesen. Den Projektteil Oberflächenwässer betreffend wird die Dichtheit und Medienbeständigkeit von befestigten Oberflächen von baulichen Anlagen i.S.d. Stmk BauG mit beurteilt (gemeinsame Schnittstelle Fachbereich Abwassertechnik).

Anfallenden Oberflächenwässer werden kontrolliert erfasst und abgeleitet, bzw. über geeignete Versickerungsanlagen versickert. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das öffentliche Netz. Der Löschwasserrückhalt erfolgt durch bauliche Ausbildung, bzw. Maßnahmen. Weiterführend wird auf den Fachbereich Abwassertechnik verwiesen.

Nutzungssicherheit, Barrierefreiheit

Das Thema Barrierefreiheit wird im Projekt nicht erwähnt. Daher ist davon auszugehen, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Bewegungseinschränkungen nicht vorgesehen ist.

Gemäß Projekt werden die Gebäude mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ausgestattet. Die Blitzschutzklasse des LPS wurde auf die Klasse II festgelegt. Weiterführend wird auf den Fachbereich Elektrotechnik verwiesen.

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen zum ggst. UVP-Projekt unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine

Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Errichtung und Betriebsführung, wenn die Auflagenvorschläge Pkt. 4.3) des gegenständlichen Gutachtens (OZ 73) vorgeschrieben und eingehalten werden.

Fachbereich Umweltmedizin

[...]

Im Rahmen des vorliegenden UVP-Änderungsverfahrens wurde eine humanmedizinische Bewertung der geänderten Wirkfaktoren vorgenommen. Für die Bereiche Schallimmissionen sowie Luftschadstoffe (NO_x/NO₂, PM₁₀, PM_{2.5}) und Staubdeposition sind keine relevanten Änderungen gegenüber dem genehmigten Bestand prognostiziert. Da hier keine zusätzlichen Belastungen für die Anrainer entstehen, können negative Auswirkungen auf die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Nachbarschaft bereits technisch ausgeschlossen werden.

Die humanmedizinische Relevanz der beantragten Projektänderung beschränkt sich auf die prognostizierte Zunahme der Geruchsmissionen, weil hier eine relevante Änderung der Geruchsmissionssituation zu erwarten ist. Eine vertiefte Auseinandersetzung hinsichtlich der Zunahme der Geruchsmissionen bis max. 7,1% Jahresgeruchsstunden (JGS) ist dem Kapitel 4 zu entnehmen.

Gemäß der maßgeblichen „Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen“ (Land Steiermark, Bericht ABT15-Lu-04-2024) gelten für Gerüche mit hohem Belästigungspotenzial (wie Siedlungsabfälle oder Hausmüll) Häufigkeiten von 10 % der Jahresgeruchsstunden (JGS) als zumutbar.

Aus humanmedizinischer Sicht ergeben sich in der Gesamtbetrachtung der beantragten Änderung keine Anhaltspunkte, die zu einer nicht vertretbaren Belästigung für gesunde, normal empfindliche Erwachsene bzw. Kinder oder einer Gesundheitsgefährdung führen würden, vorausgesetzt, alle projektinternen Maßnahmen und gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen werden vollumfänglich umgesetzt.

9. Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs

Die von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten wurden den Formalparteien des Verfahrens mit Schreiben vom 19.02.2026 (OZ 75) im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und wurde gemäß §§ 37 iVm 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis 13.03.2026 dazu Stellung zu nehmen.

Den übrigen Parteien (Nachbarn im vom emissionstechnischen ASV festgelegten Immissionskreis) wurde mit Schreiben vom 19.02.2026 (OZ 76) im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit gegeben in die Projektunterlagen und die Fachgutachten Einsicht zu nehmen und bis 13.03.2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 03.03.2026 ist seitens des Herrn Stefan Buchgraber die Stellungnahme/Einwendung OZ 81 eingelangt.

Mit Schreiben vom 13.03.2026 ist seitens des Herrn Markus Brunner nachfolgende Stellungnahme/Einwendung OZ 83 eingelangt.

Mit Schreiben vom 06.03.2026 (OZ 82) wurde seitens des Arbeitsinspektorates Steiermark, Außenstelle Leoben nachfolgende Stellungnahme übermittelt:

Aus den übermittelten Projektunterlagen sowie den Fachgutachten der jeweiligen Amtssachverständigen kann entnommen werden, dass die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes berücksichtigt wurden und bei plan- und projektmäßiger Umsetzung zu erwarten ist, dass die Schutzziele des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechend erreicht bzw. eingehalten werden.

Daher bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung der beantragten Änderungen nach §18b UVP-G 2000 seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und nachstehende Hinweise in den Bescheid mit aufgenommen werden: *[Anm. der Behörde: Die vorgeschlagenen Hinweise wurden unter dem Punkt Hinweise allesamt in den Bescheid aufgenommen und werden hier nicht wiederholt]*. Eigene Auflagen werden nicht beantragt.

Weitere Stellungnahmen wurden im Rahmen des Parteiengehörs nicht erstattet.

10. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen, die Erklärungen der Parteien und Beteiligten sowie die eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen, die schlüssig und nachvollziehbar sind und an deren Richtigkeit keine Gründe zweifeln lassen.

Gegen die eingeholten Gutachten wurden weder fachliche Einwände geäußert, noch wurde bekannt gegeben, den Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene, also durch die Vorlage entsprechender Gegengutachten entgegentreten zu wollen. Um die Beweiskraft von mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden Gutachten in Zweifel zu ziehen, bedarf es aber der Vorlage gleichwertiger Gutachten anderer Sachverständiger. Solche liegen schlichtweg nicht vor. Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden. Auch dies ist nicht der Fall. Vielmehr wurden die Gutachten der Amtssachverständigen, die der Konsenswerberin und den übrigen Parteien und Beteiligten des Verfahrens im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden, zur Kenntnis genommen.

11. Rechtliche Erwägungen

a. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** 2000 – UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, lauten:

Entscheidung **§ 17**

- (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

- (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.
- (3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, [BGBl. Nr. 253/1957](#), betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.
- (4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Verschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.
- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Verschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

- (6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
[...]

§ 18b

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 19

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

- (1) Parteistellung haben
1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;
 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.
- [...]

§ 39

Behörden und Zuständigkeit

- (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der

Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002**, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, lauten:

§ 37.

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

- (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.
[...]
- (3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:
 1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt;
 2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;
 3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;
 4.
 - a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,
 - b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen,
 - c) Lager von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr.
 5. eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.
- (4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:
 1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik
 2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Z 33, [BGBl. I Nr. 71/2019](#))
 4. sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen;
 5. eine Unterbrechung des Betriebs;
 6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;
 7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage;
 8. sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind;
 9. sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.
[...]

§ 43.

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Gemäß § 43 Abs 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
 3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
 4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
 5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
 6. 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
 7. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.
- [...]
- (3) Soweit nicht bereits nach den Abs. 1 bis 2b geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
 2. Die Energie effizient eingesetzt wird.
 3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
 4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.
- [...]

§ 43a

Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für IPPC-Behandlungsanlagen

- (1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.
- (2) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, gelten bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs. 1 als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung, insbesondere Auflagen, für eine IPPC-Behandlungsanlage, mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 47a Abs. 2 und 3.
- [...]

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Immissionsschutzgesetz - Luft**, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lauten:

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder

eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für

1. Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen,
2. mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte im Sinne des § 2 Abs. 10 Z 2.

(5) Für Anlagen, die gemäß Abs. 3 genehmigt wurden, sind innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen gemäß § 16 anzuordnen.

b. Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung

Der auf dem Grundstück Nr. 176/1, KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, liegende Standort SÜD, auf welchem die CA01 und die Zopfanlage situiert sind, wurde bisher nicht abgenommen. Ein rechtskräftiger Abnahmebescheid, der gemäß § 21 UVP-G Voraussetzung für einen Zuständigkeitsübergang auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständige(n) Materienbehörde(n) ist, liegt demnach nicht vor. Sihin ist für die Durchführung des gegenständlichen UVP-Änderungsverfahrens die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 Abs 1 UVP-G sachlich und örtlich zuständige Behörde.

c. Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die in § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen (konkret jene des AWG 2002) erfüllt sind.

Gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 sind Änderungen einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig sind und keine wesentliche Änderung darstellen, im vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 1 AWG 2002 sind Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 2 AWG 2002 ist die Lagerung oder Behandlung zusätzlicher Abfallarten, der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 4 AWG 2002 sind sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und Sicherheitsmaßnahmen der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 8 AWG 2002 sind sonstige Änderungen, die nach den gem. § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind, der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 9 AWG 2002 sind sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, der Behörde anzuzeigen.

Gemäß der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs 2 AWG 2002 entfällt in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren eine gesonderte baurechtliche Bewilligung; die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes sind mitanzuwenden. Weiters mitanzuwenden bzw. zu berücksichtigen sind gemäß § 38 Abs 3 AWG 2002 die Belange des 8. Abschnitts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Gemäß § 43 Abs 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Gemäß § 43 Abs 3 AWG 2002 ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.

2. Die Energie wird effizient eingesetzt.
3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Gemäß § 93 Abs 1 Z 7 iVm Abs 6 ASchG ist für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen eine gesonderte Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Dennoch dürfen Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden (§ 93 Abs 2 ASchG).

§ 93 Abs 3 ASchG bestimmt, dass Abs 2 auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs 1 angeführten Anlagen gilt. Änderungen, die nach den in Abs 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

Die Behörde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die unter Punkt 4.2 angeführten und zur Genehmigung beantragten Änderungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Das Vorliegen einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002 kann ausgeschlossen werden, da es durch die beantragten Änderungen zu keiner Kapazitätserweiterung der Anlage kommt. Ferner sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu erwarten.

Es liegt auch keine wesentliche Änderung der IPPC-Anlage vor mangels Kapazitätsausweitung.

Die Behörde stellt somit fest, dass mit den beantragten Änderungen keine wesentlichen Änderungen verbunden sind, was sich eindeutig aus dem Gutachten des ASV für Stoffstrom, Abfalltechnik, aber auch aus dem emissionstechnischen, elektro- und explosionsschutztechnischen bzw. bau- und brandschutztechnischen Gutachten ergibt.

Mit den zur Genehmigung beantragten Änderungen gehen zusätzliche Staub-, Geruchs und TVOC-Emissionen einher. Aus emissionstechnischer Sicht entsprechen die projektierten Maßnahmen sowohl dem Stand der Technik als auch den Emissionsgrenzwerten der BVT-Schlussfolgerungen. Die luftschadstoffseitigen Immissionsbelastungen in der Nachbarschaft verändern sich zufolge dem luftreinhalte-technischen Gutachten marginal bzw. verlaufen diese innerhalb der Irrelevanzschwelle.

Dass die (projektierten und gesetzlichen) Grenzwerte beim Betrieb auch tatsächlich eingehalten werden, ist der Behörde durch geeignete Messungen - was auflagenmäßig sichergestellt wurde - nachzuweisen. Aus alledem ist rechtlich zu schließen, dass bei projektgemäßer Errichtung und konsensgemäßem Betrieb Schadstoffemissionen entsprechend dem Stand der Technik begrenzt, die Gefährdung von Leben oder Gesundheit vermieden und unzumutbare Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte sind ohnehin auszuschließen.

Nach den Vorgaben des § 15 AWG 2002 sind bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Kapitel 4.1) des abfallwirtschaftlichen Fachgutachtens (OZ 57), sowie unter Berücksichtigung darin gemachten Auflagenvorschläge, ist festzustellen, dass bei der gegenständlichen Anlage die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 beachtet werden.

Das keine öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden, geht aus den entsprechenden Fachgutachten hervor (insbesondere Emission, Immission, Abfalltechnik, Abwassertechnik, Lärmtechnik).

Hinsichtlich des „Vermischungsverbot“ ist nach den vorliegenden Unterlagen festzustellen, dass in der gegenständlichen Anlage keine Vermischung oder Vermengung erfolgt, die abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert. Wie in Kapitel 4.1.4 des abfallwirtschaftlichen Fachgutachtens (OZ 57) ausgeführt, besteht für die AVB Anlage ein Reinigungsprozedere, um die Kontamination stofflich verwertbarer Altholzabfälle durch weitere im Shredder behandelte Abfälle zu verhindern. Der Forderung, dass Abfälle nur in hierfür genehmigten Anlagen gesammelt, gelagert oder behandelt werden, wird mit dem aktuellen Genehmigungsverfahren entsprochen.

Auch die zur Aufstellung gelangenden maschinentechnischen Einrichtungen und Arbeitsmittel entsprechen dem Stand der Technik. Von ihnen ausgehende für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer voraussehbare Gefährdungen werden aus fachlicher Sicht nach dem Stand der Technik hintangehalten bzw. vermieden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das dem Verfahren beigezogene Arbeitsinspektorat. Hierzu wird auf die eingelangte Stellungnahme vom 06.03.2026 (siehe unter Punkt 9.) verwiesen.

Hinsichtlich auftretender Geruchsemissionen führt der emissionstechnische/luftreinhaltetechnische ASV aus, dass, anders als bei klassischen Luftschadstoffen, wo die mittlere Konzentration über einen längeren Zeitraum (z.B. halbe Stunde, Tag, etc.) zu bewerten ist, für Geruchseindrücke die Häufigkeit kurzzeitiger Konzentrationsspitzen zu bemessen ist. Dies wird auf Basis der sogenannten „Geruchsstunden“ durchgeführt. Dies sind Stunden, in denen während einer Dauer von zumindest sechs Minuten (10% einer Stunde) Geruch wahrnehmbar sein muss, und die Konzentrationen also über der Geruchsschwelle liegen. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10% der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in einem Ausmaß von zumindest 10% der Zeit deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Die durch das Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen werden über die 2024 novellierte *Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen* (Land Steiermark, Bericht ABT15-Lu-04-2024) beurteilt. Diese stellt die Beurteilungsgrundlage auf Basis von fachlichen Grundlagen aus der Luftreinhaltetechnik bzw. Umweltmedizin zur Verfügung wobei für die Festlegung der

Beurteilungskriterien neben der Häufigkeit auch die Intensität und die Qualität der Geruchswirkung berücksichtigt wird.

Gemäß Tabelle 1 dieser Richtlinie sind Gerüche mit hohem Belästigungspotential (wozu die Geruchsemissionen des Vorhabens zumindest zu zählen sind), die bezüglich ihrer Andauer unter maximal 10% der Gesamtjahreszeit (Jahresgeruchsstunden) bleiben, als zumutbar anzusehen.

Die Richtwerte wurden dabei in Studien erhoben, welche auf die Immissionen an Wohngebäuden und deren jeweiligem näheren Umfeld (Terrasse, Balkon, Garten) abgezielt haben. Folglich können diese grundsätzlich in Bereichen, in welchen ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt von Personen erwartet werden kann, herangezogen werden. Für Immissionspunkte fernab der Wohnbebauung sind diese aufgrund einer reduzierten Aufenthaltswahrscheinlichkeit jedoch nicht unbedingt anwendbar (vgl. Abschnitt 3.2.3 der angeführten Richtlinie).

Als irrelevant werden Geruchsmissionen angesehen, wenn deren Häufigkeiten (für die Gesamtheit einer Anlage) kleiner oder gleich 10% des Beurteilungswertes gemäß Tabelle 1 bleiben. Im gegenständlichen Fall liegt die Irrelevanzschwelle also bei höchstens 1% an Jahresgeruchsstunden.

Zusammenfassend kommt der emissionstechnische/luftreinhaltetechnische Amtssachverständige zum gutachterlichen Ergebnis, dass sich die Beurteilung von Gerüchen auf die Gesamtanlage (Nord und Süd) bezieht und sich nicht nur auf Auswirkungen infolge der projektierten Änderungen beschränkt. Die höchsten Geruchshäufigkeiten werden dabei am südlichen Betriebsgelände ausgewiesen. In den nächstgelegenen Bereichen der unmittelbar an den Standort Süd angrenzenden Grundstücke und abseits der unmittelbaren Wohnumgebung ist dabei noch mit häufigem Auftreten von Gerüchen zu rechnen. Hier sind die Richtwerte zur Beurteilung von Geruchsmissionen aufgrund reduzierten, allenfalls potentiell vorübergehenden Aufenthalts jedoch nicht zur luftreinhaltetechnischen Bewertung geeignet. Diese zielen vielmehr auf Wohnbereiche und deren unmittelbare Umgebung ab. Bei den nächsten Wohnobjekten werden diese Beurteilungsrichtwerte durchwegs eingehalten und wird hier den immissionsseitigen Vorgaben (Schutzinteressen) entsprochen.

Auch der schalltechnische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten (OZ 66) zum Schluss, dass durch das gegenständliche Vorhaben aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Änderungen der örtlichen Verhältnisse zu erwarten sind.

Die humanmedizinische Amtssachverständige kommt in ihrem Gutachten (OZ 79) zum Ergebnis, dass es weder aufgrund von Luftschadstoffen, noch durch Geruchsmissionen oder Schallimmissionen zu einer Gefährdung der Gesundheit oder unzumutbaren Belästigung von Nachbarn kommt.

Die bautechnischen Bestimmungen des Stmk. BauG wurden unter anderem vom Amtssachverständigen für Bau- und Brandschutztechnik geprüft. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der projektierten baulichen Anlagen wurde die Vorlage eines entsprechenden Nachweises über deren Bemessung, Planung und Ausführung auflagenmäßig vorgeschrieben. Den brandschutztechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz wird bei projektgemäßer Ausführung und Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen entsprochen. Die weiteren bautechnischen Bestimmungen wurden von den Amtssachverständigen für Abfalltechnik, Emissionstechnik, Luftreinhaltung sowie Elektrotechnik und Explosionsschutz geprüft und deren Einhaltung bestätigt.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der eingeholten Gutachten, die vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind, ist aus rechtlicher Sicht zu schließen, dass bei bescheid- und projektgemäßer Errichtung sowie konsensgemäßem Betrieb die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 erfüllt sind. Das geplante Änderungsvorhaben entspricht unter Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen den bautechnischen

Bestimmungen des Steiermärkischen BauG sowie den Belangen des ASchG. Bei projektgemäßer Umsetzung sowie Erfüllung und Einhaltung der in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen werden die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinreichend geschützt und voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs 2 bzw. Abs 3 ASchG nach dem Stand der Technik hintangehalten bzw. vermieden.

Gem. § 20 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, keiner besonderen luftreinhalterechtlichen Genehmigung. Es sind jedoch die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 IG-L ist auszuführen, dass sich diese mit der Genehmigungsvoraussetzung des § 43 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 deckt. Entsprechend der Ausführungen des emissionstechnischen Amtssachverständigen, kann festgehalten werden, dass die Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt wird.

Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L ist auszuführen, dass der Standort außerhalb von Sanierungsgebieten liegt. Aufgrund von Messdaten an der nächsten kontinuierlichen Luftgütemessstelle in Leoben-Göss bzw. aufgrund der letzten mobilen Messungen in St. Michael (07.06.2018 – 13.11.2018) ist aktuell von keinen Immissionsgrenzwertüberschreitungen gemäß § 20 Abs 3 IG-L auszugehen.

Auch kommt es durch das gegenständliche Vorhaben durch den zusätzlichen Immissionsbeitrag zu keiner Immissionsgrenzwertüberschreitung entsprechend des § 20 Abs. 3 IG-L.

Es kann somit zusammenfassend ausgeführt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L erfüllt sind.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

d. Genehmigungsfähigkeit nach UVP-G

§ 18b UVP-G 2000 normiert, dass (für sich nicht UVP-pflichtige) Änderungen eines bereits rechtskräftig genehmigten Vorhabens vor Durchführung der Abnahmeprüfung zulässig sind und genehmigt werden können, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis Abs 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Neben den in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen sind auch jene gemäß § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 anzuwenden.

Soweit dies notwendig und zweckmäßig erscheint, hat die Behörde die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Ermittlungsverfahren zu ergänzen. Wiederholungen bisher gesetzter Verfahrensakte (zB Kundmachung, Auflage, mündliche Verhandlung etc.) sind nicht zwingend erforderlich, können aber im Einzelfall nach den Kriterien der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.

Generell richtet sich die Zulässigkeit eines Änderungsvorhabens nach § 18b UVP-G 2000 danach, ob

- die Änderung des Vorhabens erst nach rechtskräftig erteilter Genehmigung, aber vor Rechtskraft des Abnahmebescheides iSd § 20 UVP-G auftritt,

- die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt (kein aliud),
- die von der Änderung betroffenen Beteiligten iSd § 19 Abs 1 UVP-G Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Rechte wahrzunehmen und
- den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis Abs 5 UVP-G nicht widersprochen wird.

Wie bereits unter Punkt 11 b. ausgeführt, wurden die gegenständlichen Anlagen auf dem Standort SÜD zwar rechtskräftig genehmigt, bisher aber nicht rechtskräftig abgenommen. Die zur Genehmigung beantragten Änderungen sind jedenfalls nach rechtskräftig erteilter Genehmigung und vor Rechtskraft des Abnahmebescheides aufgetreten. Sie bilden kein aliud, zumal es sich lediglich um nicht mehr als geringfügige Änderungen handelt.

Im Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G ist nur jenen Beteiligten iSd § 19 Abs 1 UVP-G Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, die durch die Änderung konkret betroffen sind (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G^{ON 2.00} § 18b Rz 21 UVP-G 2000 (Stand 1.7.2024, rdb.at); *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G § 18b Rz 4). Die von den Änderungen der Anlage potenziell betroffenen Nachbarn wurden dem Verfahren durch persönliche Verständigung beigezogen und ihnen die Möglichkeit eingeräumt in die Projektunterlagen und Fachgutachten Einsicht zu nehmen und sich zu äußern.

Soweit nicht schon im AWG 2002 vorgesehen, gelten gemäß § 17 Abs 2 UVP-G im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

Zum einen sind gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Zum anderen ist gemäß § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 führen.

Der Amtssachverständige aus dem Fachbereich Emissionstechnik/Luftreinhaltung führt in seinem Gutachten aus, dass mit den zur Genehmigung beantragten Änderungen zusätzliche Staub-, Geruchs und TVOC-Emissionen einhergehen. Laut den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) beträgt die Messhäufigkeit bei Staub und TVOC sechs Monate, wobei die Messungen entsprechend der EN 13284-1 (Staub) und EN 12619 (TVOC) durchzuführen sind.

Nach den Ausführungen des emissionstechnischen Amtssachverständigen (OZ 74) entsprechen die projektierten Maßnahmen sohin dem Stand der Technik und werden Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt.

Die Einhaltung der vorgenannten Emissionsgrenzwerte wurde auflagenmäßig sichergestellt. Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G gilt als erfüllt zu betrachten.

Hinsichtlich auftretender Geruchsemissionen wird auf die Ausführungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 verwiesen.

Hinsichtlich auftretender Schallimmissionen wird auf die Ausführungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 verwiesen.

Durch Umsetzung der BVT-Vorgaben und Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik werden Immissionsbeiträge weitgehend hintangehalten und jedenfalls Immissionen vermieden, die die Schutzinteressen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 gefährden.

Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen, weil das Eigentum eines Nachbarn nur vor der Vernichtung seiner Substanz und vor dem Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt ist (vgl. *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO § 74 Rz 67 und § 75 Rz 1 sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 OZ 150 (Stand 1.7.2024, rdb.at)). Die bloße Wertminderung des Eigentums ist nicht unter § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 zu subsumieren.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G erfüllt sind.

§ 17 Abs 2 Z 3 UVP-G, wonach Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten, oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß zu entsorgen sind, wird durch die Mitanzwendung des materienrechtlichen Genehmigungskriteriums des § 43 AWG 2002 verdrängt. Die beantragten Änderungen entsprechen einer Behandlung gemäß dem Stand der Technik bezogen auf die Verwertung der behandelten Abfälle und lässt sich mit den Grundsätzen des AWG 2002 vereinbaren. Auch die Abfallverwertung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik. Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der facheinschlägigen Auflagen wird den Zielen gemäß § 1 Abs 1 AWG 2002 und der Abfallhierarchie gemäß § 1 Abs 2 AWG 2002 entsprochen.

§ 17 Abs 3 UVP-G:

§ 17 Abs 3 UVP-G ist gegenständlich nicht einschlägig, da es sich um kein Verkehrsvorhaben handelt.

§ 17 Abs 4 und Abs 5 UVP-G:

§ 17 Abs 4 UVP-G normiert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag gemäß § 17 Abs 5 UVP-G abzuweisen.

Das Ermittlungsverfahren brachte folgendes Ergebnis: Die Rahmenvorgaben des § 18b UVP-G werden eingehalten. Die zur Genehmigung beantragten Änderungen sind jedenfalls nur als geringfügig zu qualifizieren. Im Vergleich zum genehmigten Bestand widersprechen die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht. Auch ein Widerspruch zu den

Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis Abs 5 UVP-G liegt laut den Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen nicht vor. Ebenso kann ein nachteiliger Einfluss auf die in § 1 Abs 1 UVP-G programmatisch angeführten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Mit den vorgeschriebenen Nebenstimmungen, die den Auflagenvorschlägen der Amtssachverständigen entsprechen, wird ein Beitrag zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit geleistet, wodurch schwerwiegende Umweltbelastungen hintangehalten werden und auch den in den Materiengesetzen normierten Schutzinteressen hinreichend Rechnung getragen wird.

Die Bauvollendungsfrist mit zwei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides gilt aufgrund der Größe des Änderungsvorhabens als angemessen.

Zusammenfassend widerspricht das zur Genehmigung beantragte Änderungsvorhaben bei projektgemäßer Umsetzung und konsensgemäßem Betrieb weder den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen noch jenen des § 17 Abs 2 bis Abs 5 UVP-G. Das Änderungsvorhaben ist somit als genehmigungsfähig zu qualifizieren, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenberechnung erfolgte in Anwendung der angeführten Rechtsgrundlagen.

Zu den Einwendungen

Zur Stellungnahme/Einwendung des Herrn Stefan Buchgraber wird ausgeführt, dass - wie im Gutachten des emissionstechnischen/luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen (OZ 63) festgehalten und auch im Bescheid oben unter Punkt 11 c.) dargelegt – bezüglich Geruch die Beurteilungsrichtwerte durchwegs eingehalten werden und den immissionsseitigen Vorgaben (Schutzinteressen) entsprochen wird.

Auch die Amtssachverständige für Humanmedizin hat ausgeführt, dass es zwar bei den direkten Wohnnachbarn zu einer Häufung der Geruchsstunden kommt (7,1% bei Bundesstraße 11, 4% bei Beurteilungspunkt AP01 und 2,6 % bei AP02), bei allen anderen in Frage kommenden Wohnobjekten die Jahresgeruchsstunden unter der Irrelevanzschwelle von 1% bleiben. Eine Irrelevanz im medizinischen Gutachten bedeutet nicht zwingend, dass der Geruch physikalisch niemals wahrnehmbar ist. Es bedeutet jedoch, dass die Häufigkeit des Auftretens (weniger als ca. 87 Stunden im Jahr) so gering ist, dass sie bevölkerungsmedizinisch ohne Relevanz bleibt, da gesundheitliche Auswirkungen bei solchen Werten epidemiologisch nicht mit Sicherheit nachweisbar sind.

Die Wohnadresse des Herrn Buchgraber (8770 St. Michael, Sonnenweg 3) befindet sich außerhalb der relevanten Beurteilungspunkte und fällt somit in den Bereich der Irrelevanz, was wie oben beschrieben, nicht bedeutet, dass keine Gerüche wahrgenommen werden können, sondern diese in einen rechtlich zulässigen Rahmen fallen.

Darüber hinaus kommt die humanmedizinische Amtssachverständige zum Ergebnis, dass sich durch die beantragten Änderungen keine Anhaltspunkte ergeben, die zu einer nicht vertretbaren Belästigung für gesunde, normal empfindende Erwachsene bzw. Kinder oder einer Gesundheitsgefährdung führen würden, sofern die projektintegralen Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Darüber hinaus wird auch auf die Ausführungen zum AWG 2002 unter Punkt 11.c.) und zum UVP-G 2000 unter Punkt 11.d.) verwiesen.

Zum Zweiten hat sich Herr Buchgraber gegen eine Vergrößerung der Anlage bzw. einer größeren Annahme von Müll ausgesprochen.

Hierzu wird ausgeführt, dass mit den gegenständlichen Änderungen keine Erhöhungen der bereits genehmigten Kapazitäten einher gehen. Somit war die Einwendung in diesem Punkt unzulässig.

Die Einwendung des Herrn Buchgraber war somit aufgrund der oben getroffenen Ausführungen als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

Zur Stellungnahme/Einwendung des Herrn Markus Brunner wird ausgeführt, dass die geplanten Änderungen eindeutig aus den eingereichten Projektunterlagen hervorgehen. Ebenso wurden im Gutachten des emissions- und luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen (OZ 63) unter Punkt 3.1 und 3.2 die relevanten Grundlagen für die Erstellung des Gutachtens angeführt, aus dem auch die maßgeblichen (Emissions-)Messberichte hervorgehen.

Herrn Brunner wurde mit Schreiben vom 19.02.2026 (OZ 76) die Möglichkeit gegeben sowohl in die Projektunterlagen als auch die vorliegenden Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen Einsicht zu nehmen.

Zusammenfassend führt der emissions- und luftreinhaltetechnische Amtssachverständige aus, dass die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung (*Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung*) insgesamt bei projektgemäßer Umsetzung und beschreibungsgemäßigem Betrieb im Hinblick auf luftreinhaltetechnische Belange angemessen berücksichtigt werden. Die beantragten max. Geruchsemissionskonzentrationen in den drei Abluftanlagen sind dabei vordergründig für die nunmehrige Steigerung der Geruchsemissionsfrachten aus der Betriebsanlage zu nennen. Diese entsprechen dabei jedoch den einschlägigen technischen Regelwerken (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18.08.2021). Zur Begrenzung und Überwachung der Geruchsemissionen aus gefassten Quellen werden zudem geeignete Auflagenvorschläge formuliert. Immissionsbeiträge von Gerüchen aus gefassten Quellen (Abluftmündungen) sind dabei aus fachlicher Sicht trotz der gegenüber diffusen Quellen (Lagerbereiche, Hallenöffnungen, etc.) deutlich höheren Geruchsemissionsfrachten insbesondere im Nahbereich zur Betriebsanlage weniger maßgebend, da erstere durch geeignete Abluftabführung deutlich rascher verdünnt und mit der freien Luftströmung abgeleitet werden können.

Zu den behaupteten Geruchsbelästigungen wird – im Wesentlichen wiederholend ausgeführt, dass – wie im Gutachten des emissionstechnischen/luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen (OZ 63) festgehalten und auch im Bescheid oben unter Punkt 11 c.) dargelegt – bezüglich Geruch die Beurteilungsrichtwerte durchwegs eingehalten werden und den immissionsseitigen Vorgaben (Schutzinteressen) entsprochen wird.

Auch die Amtssachverständige für Humanmedizin hat ausgeführt, dass es zwar bei den direkten Wohnnachbarn zu einer Häufung der Geruchsstunden kommt (7,1% bei Bundesstraße 11, 4% bei Beurteilungspunkt AP01 und 2,6 % bei AP02), bei allen anderen in Frage kommenden Wohnobjekten die Jahresgeruchsstunden unter der Irrelevanzschwelle von 1% bleiben. Eine Irrelevanz im medizinischen Gutachten bedeutet nicht zwingend, dass der Geruch physikalisch niemals wahrnehmbar ist. Es bedeutet jedoch, dass die Häufigkeit des Auftretens (weniger als ca. 87 Stunden im Jahr) so gering ist, dass sie bevölkerungsmedizinisch ohne Relevanz bleibt, da gesundheitliche Auswirkungen bei solchen Werten epidemiologisch nicht mit Sicherheit nachweisbar sind.

Die Wohnadresse des Herrn Brunner (8770 St. Michael, Blumenweg 3) befindet sich außerhalb der relevanten Beurteilungspunkte und fällt somit in den Bereich der Irrelevanz, was wie oben beschrieben, nicht bedeutet, dass keine Gerüche wahrgenommen werden können, sondern diese in einen rechtlich zulässigen Rahmen fallen.

Darüber hinaus kommt die humanmedizinische Amtssachverständige zum Ergebnis, dass sich durch die beantragten Änderungen keine Anhaltspunkte ergeben, die zu einer nicht vertretbaren Belästigung für gesunde, normal empfindende Erwachsene bzw. Kinder oder einer Gesundheitsgefährdung führen würden, sofern die projektintegralen Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Darüber hinaus wird auch auf die Ausführungen zum AWG 2002 unter Punkt 11.c.) und zum UVP-G 2000 unter Punkt 11.d.) verwiesen.

Zur behaupteten Wertminderung des Grundstückes des Herrn Brunner wird ausgeführt, dass dies keine zulässige Einwendung darstellt, da darunter keine Gefährdung des Eigentums im Sinne des Gesetzes verstanden wird. Geschützt ist hier lediglich die Vernichtung der Substanz und der Verlust der Verwertbarkeit der Substanz (vgl. *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO § 74 Rz 67 und § 75 Rz 1 sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 OZ 150 (Stand 1.7.2024, rdb.at)). Das Vorbringen einer reinen Wertminderung ist somit keine zulässige Einwendung.

Die Einwendung war in diesem Punkt somit als unzulässig zurückzuweisen.

Mit der „Beeinspruchung jeglicher Änderungen, die nicht nachweislich zu einer massiven Senkung der Emissionen führen“, wird zum einen kein subjektiv-öffentliches Recht geltend gemacht, zum anderen wird die Einhaltung gesetzlicher Normen und Vorgaben (Emissionsgrenzwerte etc.) ex lege vorgeschrieben. Eine zwingende Senkung von Emissionen ist bei Änderungen einer Anlage keine Genehmigungsvoraussetzung. Maßgeblich ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte, welche auch durch dementsprechende Emissionsmessungen (siehe Auflagen) sicherzustellen sind, sowie die Einhaltung des Standes der Technik, welcher nach den Ausführungen im Gutachten OZ 63 gegeben ist.

Die Einwendung des Herrn Brunner war somit aufgrund der oben getroffenen Ausführungen als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)